

DIE ÜBERTRAGUNG VON BANKDARLEHEN*

TRANSFER OF BANK LOANS

Prof. Dr. Jan LIEDER, LL.M. (Harvard)**

ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Übertragung von Bankdarlehen ist von zentraler wirtschaftlicher Bedeutung. Sie ermöglicht eine Refinanzierung und Risikosteuerung von Kreditinstituten und hat in diesem Sinne auch einen positiven gesamtwirtschaftlichen Effekt. Allerdings sind die Forderungserwerber nicht daran gehindert, die Darlehensforderungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen gegen den Darlehensnehmer durchzusetzen. Darauf hat das Risikobegrenzungs-gesetz von 2008 reagiert.

2. a) Bankdarlehen können im Wege der Einzel- und Gesamtnachfolge übertragen werden. Die Einzelnachfolge erfolgt durch Abtretung der Darlehensforderungen nach §§ 398 ff. BGB. Gestaltungsmöglichkeiten der Gesamtnachfolge sind die Verschmelzung und die Spaltung, namentlich die Abspaltung und Ausgliederung von Darlehensportfolien.

b) Das deutsche Recht zeichnet sich durch besonders liberale Abtretungsvorschriften aus. Die berechtigten Interessen des Darlehensnehmers (Schuldners) werden insbesondere dadurch geschützt, dass er mit dem Darlehensgeber nach § 399 Alt. 2 BGB eine Abtretungsbeschränkung vereinbaren kann.

c) Die massive rechtspolitische Kritik an vertraglichen Abtretungsbeschränkungen hat zur Schaffung einer Ausnahme für unternehmerische Forderungen geführt, die auf Grundlage des § 354a Abs. 1 S. 1 HGB trotz Verstoßes gegen ein Abtretungsverbot wirksam übertragen werden können.

d) Im Zuge der Finanzkrise wurde durch das Risikobegrenzungs-gesetz eine Rückausnahme für Bankdarlehen geschaffen, für welche eine Abtretungsbeschränkung nach § 399 Alt. 2 BGB wirksam vereinbart werden kann. Das gilt allerdings nicht für Banken, die nur als Zwischenerwerber fungieren, und auch nicht für gegen die öffentliche Hand gerichtete Darlehensforderungen. Zudem ist die Vorschrift in rechtspolitischer Hinsicht verfehlt.

e) Weder das Bankgeheimnis noch datenschutzrechtliche Vorgaben stehen einer wirksamen Abtretung von Bankdarlehen entgegen.

3. a) Durch Verschmelzung und Spaltung kann eine Gesamtheit von Darlehensforderungen im Wege der (partiellen) Gesamtnachfolge vom übertragenden auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen werden, ohne dass die Voraussetzungen der Einzelnachfolge erfüllt sein müssen.

b) Das umwandlungsrechtliche Spaltungsrecht ist beherrscht vom Prinzip der Spaltungsfreiheit. Danach können auch einzelne Darlehensforderungen abgespalten oder ausgliedert werden.

c) Rechtsgeschäftliche Abtretungsbeschränkungen iSd. § 399 Alt. 2 BGB stehen weder der Verschmelzung und Aufspaltung noch der Abspaltung und Ausgliederung entgegen.

d) Die von der Gesamtnachfolge mittelbar betroffene Vertragspartei kann sich durch Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB ausnahmsweise von der vertraglichen Bindung lösen. Im Rahmen der erforderlichen Gesamtabwägung sind allerdings die Schutzinstrumente des Umwandlungsrechts ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass eine außerordentliche Kündigung stets ultima ratio sein muss.

e) Datenschutz und Bankgeheimnis stehen einer Gesamtnachfolge in Bankdarlehen nicht entgegen.

Schlüsselwörter: Bankdarlehen, Übertragung, Finanzkrise, Risikosteuerung, Risikobegrenzungs-gesetz, Einzelnachfolge, Gesamtnachfolge, Abtretung, Verschmelzung, Spaltung, Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung, Abtretungsbeschränkung, Bankgeheimnis, Datenschutz

* Diesem Aufsatz liegt ein am 26. Mai 2017 auf dem III. Internationalen Symposium zum Handelsrecht gehaltene Vortrag zugrunde.

** Der Autor ist Direktor der Abteilung Wirtschaftsrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie im zweiten Hauptamt Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, (jan.lieder@jura.uni-freiburg.de).
(Geliş Tarihi: 19.05.2017 / Kabul Tarihi: 14.07.2017)

ABSTRACT

1. *The transfer of bank loans plays an important role in the economy. It allows the refinancing and risk-management of credit institutions and has a positive effect on the macroeconomics. However, the purchasers of loan receivables are not prevented from enforcing them against the borrowers within the legal framework. The Risk Limitation Act 2008 (“Risiko-begrenzungsgesetz”) was the response to this issue.*

2. a) *Bank loans can be transferred by singular or universal legal succession. The singular legal succession happens by the assignment of a loan receivable according to sec. 398 ff. BGB¹. Relevant possibilities for universal legal successions are mer-gers and splits, namely split-offs and spin-offs of loan portfolios.*

b) *The German law is known for its liberal rules concerning assignments. The interests of the borrower are protected by the possibility of sec. 399 alt. 2 BGB to agree upon the limitation on assignments with the lender.*

c) *In terms of legal policy, such a contractual limitation was highly disputed. The discussion led to the creation of sec. 354a(1)(1) HGB², an exception for commercial claims to the general rule under the BGB. Consequently, commercial claims can be effectively transferred according to this special rule in the HGB and despite of the violation of the general rule under the BGB.*

d) *Because of the financial crisis, a counter-exception was created for bank loans in the Risk Limitation Act 2008. Therefore, limitations on assignments can contractually be agreed upon according to sec. 399 alt. 2 BGB. However, this counter-exception does neither apply to banks which only act as “interim purchasers” nor to loan receivables against the public sec-tor. Furthermore, this rule fails in terms of legal policy.*

e) *Neither the banking secrecy nor data protection regulations are opposed to an effective assignment of bank loans.*

3. a) *By merger and split, the total loan receivables can be transferred, legally by means of (partial) universal succession from the transferor to the transferee, without the prerequisites of a singular legal succession having to be met.*

b) *The law of split is dominated by the freedom of split. Accordingly, single loan receivables can be split off or spun off.*

c) *Contractual limitations of the assignment in terms of sec. 399 alt. 2 BGB are neither opposed to mergers and split-ups nor to split-offs and spin-offs.*

d) *By way of exception, the party indirectly affected by the universal legal succession can terminate the agreement for cause according to sec. 314 BGB. Based on an overall view, however, the protective instruments of the German Transfor-mation Act and the fact of the termination of the agreement for cause being ultima ratio have to be considered.*

e) *Data protection and the banking secrecy are not opposed to the universal legal succession in bank loans.*

Keywords: *Banks loans, transfer, financial crisis, risk management, Risk Limitation Act 2008, singular legal succession, universal legal succession, assignment, mergers, split, split-up, split-off, spin-off, limitation on assignments, banking secrecy, data protection*

1 German Civil Code.

2 German Commercial Code.

I. EINFÜHRUNG UND GRUNDLAGEN

A. WIRTSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DER FORDERUNGSÜBERTRAGUNG

Der anhaltende Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft hat die Bedeutung der Forderungszession sowie der Übertragung von anderen Rechten, Verbindlichkeiten und komplexen Vertragsverhältnissen in den letzten Jahren in den Vordergrund treten lassen. Aus dem modernen Wirtschaftsleben ist die Übertragung von Forderungsrechten heute nicht mehr wegzudenken.³ Forderungen dienen als Sicherungsmittel, zur Unternehmensfinanzierung und als potenzielles Haftungsobjekt. Von besonderer praktischer wie auch rechtspolitischer Bedeutung sind der Verkauf und die Übertragung von (notleidenden) Bankdarlehen.⁴ Hinzu kommen Sonderformen der Forderungsabtretung, wie zB das Factoring⁵, Forfaitierung⁶ und die Verbriefung zahlreicher Einzelforderungen (*Securitization*)⁷, die sowohl im nationalen als auch im grenzüberschreitenden Rechts- und Handelsverkehr eine zunehmende Rolle spielen.⁸

B. INTERESSENLAGE DER BETEILIGTEN

Aus der Sicht der *Banken* bewirkt die Veräußerung vor allem notleidender Darlehen typischerweise eine Kostensenkung im Darlehensmanagement, erleichterte Eigenkapitalanforderungen und in letzter Konsequenz ein verbessertes Rating.⁹ Hinzu kommen die Möglichkeiten einer strategischen Neuausrichtung durch Aufgabe eines bestimmten Geschäftsbereichs, eine erleichterte Risikosteuerung sowie die Verbesserung der Ertragslage bei ungünstigen Konditionen.¹⁰ Die Abwicklung notleidender Kredite kann oftmals besser von hierauf spezialisierten Instituten übernommen werden. Die damit gewonnene Flexibilität erhöht die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit von Banken auf dem nationalen und internationalen Markt.¹¹ Hieraus speist sich zugleich ein positiver *gesamtwirtschaftlicher Effekt*, weil die Übertragung von Bankdarlehen zur Stabilisierung und Diversifizierung von Kreditinstituten beitragen kann und daher einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Risiko- und Liquiditätssteuerung des gesamten Bankensektors zu leisten vermag.¹²

Der *Erwerber* von Bankdarlehen kann ganz unterschiedliche Ziele verfolgen:¹³

- Erstens kann es ihm darum gehen, aus der unmittelbaren Übernahme der Darlehensforderung einen Gewinn zu generieren und an den gezahlten Zinsen zu partizipieren. Das kann strategische Gründe haben, wie die Gewinnung eines neuen Geschäftsbereichs, oder der Risikosteuerung dienen.

- Zweitens kann ihm – namentlich bei notleidenden Darlehen – daran gelegen sein, seine Position als Gläubiger im Rahmen einer Sanierung der Schuldnergesellschaft in eine unternehmerische Beteiligung am Darlehensnehmer umzutauschen. In der Vergangenheit – nicht zuletzt im Vorfeld der Finanzkrise – war die Praxis zu beobachten, dass Banken Forderungen aus Unternehmenskrediten an Hedgefonds und andere Finanzinvestoren weiter-

3 Dazu näher *Bazinas* Duke J. Comp. Int'l L. 8 (1998), 315 ff.; *Bette* WM 1994, 1909; *Eidenmüller* AcP 204 (2004), 457, 458 f.; *Nefzger*, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 43 ff.; *Schütze*, Zession und Einheitsrecht, 2005, S. 1 ff.

4 Aus der Rechtsprechung vgl. exemplarisch BVerfG NJW 2007, 3707; BGHZ 171, 180; 183, 60; aus dem Schrifttum s. etwa *Bergjan* ZIP 2012, 1997 ff.; *Bitter* ZHR 173 (2009), 379 ff.; *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823 ff.; *Höche* FS Nobbe, 2009, S. 317 ff.; *Maetschke* AcP 211 (2011), 287 ff.; *Nobbe* ZIP 2008, 97 ff.; *Stürner* ZHR 173 (2009), 363 ff.; monografisch *Contraell*, Das Bankgeheimnis bei der Abwicklung notleidender Kreditverhältnisse (2009); *Fuhrmann*, Das Bankgeheimnis als Abtretungsverbot (2009); *Funken*, Die Übertragung von Darlehensforderungen durch Kreditinstitute (2011); *Heer*, Die Abtretung von Darlehensforderungen durch Banken zu Refinanzierungszwecken (2011); *Lendermann*, Darlehensveräußerungen durch Banken (2012); *Rümpker*, Forderungs- und Grundschuldzession nach dem Risikobegrenzungs-gesetz (2010); *Vollborth*, Forderungsabtretung durch Banken im Lichte von Bankgeheimnis und Datenschutz (2007).

5 Dazu ausf. BeckOGK/*Wilhelmi*, BGB, Stand: 1. 3. 2017, § 453 Rn. 918 ff.; MünchKommBGB/*Roth/Kieninger*, BGB, 7. Aufl. 2016, § 398 Rn. 156 ff.

6 Dazu ausf. *Langenbucher/Bliesener/Spindler/Omlor*, Bankrechts-Kommentar, 2. Aufl. 2016, 18. Kap. C Rn. 1 ff.; *Nitschke* BB 2010, 1827 ff.

7 Dazu ausf. *Staudinger/Busche*, BGB, 2012, Vor § 398 Rn. 35 ff.; *Rinze/Klüwer* BB 1998, 1697 ff.; *Schütze*, Zession und Einheitsrecht, 2005, S. 106 ff.

8 Speziell zu internationalen Sachverhalten *Flessner/Verhagen*, Assignment in European Private International Law, 2006, S. 4 ff.; *Garcimartín Alférez* in *Ferrari/Leible*, Rome I Regulation, 2009, S. 217 ff.; *Grau*, Rechtsgeschäftliche Forderungsabtretungen im internationalen Rechtsverkehr, 2005, S. 26 ff.

9 Vgl. *Langenbucher* NJW 2008, 3169; *Becken*, Die rechtlichen Grenzen der Veräußerung von Kreditportfolios, 2017, S. 374 f.

10 Vgl. *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823, 1824.

11 Vgl. *Höche* FS Nobbe, 2009, S. 317, 3.

12 Vgl. *Bredow/Vogel* BKR 2008, 271, 272, 281.

13 Dazu im Überblick *Langenbucher* NJW 2008, 3169; *Bredow/Vogel* BKR 2008, 271, 272; *Nobbe* ZIP 2008, 97, 98; *Krüger* DRiZ 2008, 281 ff.; *Becker*, Die rechtlichen Grenzen der Veräußerung von Kreditportfolios, 2017, S. 375 f.; *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823, 1824; *Höche* FS Nobbe, 2009, S. 317, 320.

reichen.¹⁴ Durch Sachkapitalerhöhungen im Wege eines Debt-Equity-Swap wurden die Darlehensforderungen in Gesellschaftsanteile eingetauscht; Finanzinvestoren erlangten auf diese Weise die Kontrolle über das kreditnehmende Unternehmen.

- Drittens kann der Erwerber auch schlicht an einer möglichst zügigen Liquidation des Darlehens und an der Verwertung der Sicherungsrechte, namentlich der Grundschulden, interessiert sein. Für diese Fälle ist aus verhandlungsstrategischer Perspektive von Bedeutung, dass sich der Erwerber – anders als vielfach die Hausbank – um langfristige respektive zukünftige Vertragsbeziehungen typischerweise nicht zu kümmern braucht.¹⁵

Der *Darlehensnehmer* hat typischerweise kein Interesse daran, dass sein Kreditvertrag, sei er nun notleidend oder nicht, auf einen Erwerber übertragen wird.¹⁶ Stattdessen muss er befürchten, dass der Erwerber eine der vorstehend bezeichneten Strategien verfolgt, um einen möglichst hohen Gewinn zu realisieren, ohne in hinreichendem Maße auf die berechtigten Interessen des Kreditnehmers Rücksicht zu nehmen.

C. RISIKOBEGRENZUNGSGESETZ

Gerade die letztgenannte Problematik hat auf dem Höhepunkt der Finanzkrise in Deutschland 2008 ganz erhebliche mediale Aufmerksamkeit erhalten.¹⁷ Daraufhin verstärkte sich der Druck auf den Gesetzgeber, (vermeintliche) Missstände in

der Kreditwirtschaft zu beseitigen. Namentlich zur Verbesserung des Darlehensnehmerschutzes wurde daher das Risikobegrenzungsgesetz geschaffen, das in seinen wesentlichen Teilen am 18. 8. 2008 in Kraft getreten ist.¹⁸ Die enthaltenen Änderungen bezogen sich sowohl auf das AGB- und Verbraucherdarlehensrecht als auch auf das Grundschuld- und Handelsrecht.¹⁹ Speziell auf die handelsrechtliche Neuregelung des § 354a Abs. 2 HGB wird zurückzukommen sein.²⁰ Insgesamt ist von maßgeblicher Bedeutung, ob die Übertragung von Bankdarlehen mittels Einzel- oder Gesamtnachfolge²¹ bewerkstelligt wird.

II. EINZELNACHFOLGE

Kreditforderungen werden im Wege der Einzelnachfolge entweder allein oder als Teil eines Kreditportfolios übertragen.²² Stets gehen die Forderungen unter Anwendung der §§ 398 ff. BGB vom Veräußerer auf den Erwerber über. Davon zu unterscheiden ist die Übernahme von komplexen Kreditverträgen, die sich nicht im Wege der Forderungszession, sondern auf Grundlage des *praeter legem* entwickelten Rechtsinstituts der Vertragsübernahme vollzieht.²³ Anders als die Abtretung von Darlehensforderungen setzt die Übernahme eines komplexen Darlehensvertrags nach dem Rechtsgedanken der §§ 414, 415 BGB die Zustimmung des Vertragspartners voraus.²⁴ Aus Raumgründen beschränkt sich der vorliegende Beitrag allein auf die Übertragung von Darlehensforderungen.

14 Dazu und zum Folgenden im Zusammenhang mit dem Risikobegrenzungsgesetz und der Einführung des § 354a Abs. 2 HGB: Begr. RegE, BT-Drucks. 16/7438, S. 9; Oetker/Maultzsch, HGB, 4. Aufl. 2015, § 354a Rn. 9; MünchKommHGB/K. Schmidt, 3. Aufl. 2013, § 354a Rn. 34; K. Schmidt, Handelsrecht, 6. Aufl. 2014, § 18 Rn. 69; Koch ZBB 2008, 232, 237; Krüger DRiZ 2008, 281, 282; Langenbucher NJW 2008, 3169; Schallast BB 2008, 2190, 2195; a. u. f. Nefzger, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 159 ff.

15 Vgl. Nobbe ZIP 2008, 97, 98: „Dem institutionellen Investor, der notleidende Kredite mit einem erheblichen Abschlag auf den Nennwert der Forderungen erwirbt, geht es in erster Linie um die Erzielung eines Gewinns durch professionelles Management aus der Weiterveräußerung oder der Abwicklung der Kredite, etwa durch eine sehr intensive Bearbeitung der säumigen Kreditnehmer oder durch die Entwicklung und Umsetzung von Sanierungskonzepten etwa bei weitgehend ungesicherten hohen Betriebsmittelkrediten mit dem Ziel einer Steigerung der Bonität des Kreditnehmers und damit des Marktwertes der Kreditforderung oder durch eine günstige Verwertung von Sicherheiten etwa bei immobilien gesicherten Darlehen.“

16 Vgl. Bredow/Vogel BKR 2008, 271, 272.

17 Anschaulich und eindringlich Hüche FS Nobbe, 2009, S. 317, 320 f.

18 Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken vom 12. 8. 2008, BGBl. I, S. 1666.

19 Vgl. die Überblicksaufsätze von Koch ZBB 2008, 232 ff.; Langenbucher NJW 2008, 3169 ff.; Lehmann ZGS 2009, 214 ff.

20 Auf eine Darstellung der übrigen, vor allem dem Verbraucherschutz dienenden Neuregelung wird im Rahmen des Beitrags aus Raumgründen verzichtet. Im Zentrum der Betrachtungen steht der Übergang von Darlehensforderungen.

21 Zu den Unterschieden in der Terminologie vgl. Claussen, Gesamtnachfolge und Teilnachfolge, 1995, S. 23 f. – Hier ist bewusst von Einzel- und Gesamtnachfolge und nicht von Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge die Rede, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass nicht nur Vermögensrechte von den Übertragungsstatbeständen erfasst werden, sondern sämtliche Vermögenspositionen, insbesondere auch Verbindlichkeiten; vgl. auch Maurer, Schuldübernahme, 2010, S. 4.

22 Zu Gestaltungen in der Praxis vgl. Früh FS Hopt, 2010, S. 1823, 1826 f.

23 Zu den dogmatischen Grundlagen der Vertragsübernahme s. Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 130 ff.; speziell zur Übernahme von Darlehensverträgen vgl. Früh FS Hopt, 2010, S. 1823, 1828 ff.

24 BGHZ 44, 229, 231; 65, 49; 95, 88, 93 ff.; 96, 302, 308; 142, 23, 30 f.; 176, 86 Rn. 16; BGH NJW 2012, 2354 Rn. 7; MünchKommBGB/Bydlinski, 7. Aufl. 2016, Vor § 414 Rn. 8; Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 398 Rn. 42; BeckOK BGB/Rohe, Stand: 1. 2. 2017, §§ 414, 415 Rn. 27.

A. GRUNDLAGEN DER FORDERUNGSZESSION

Das deutsche Abtretungsrecht zeichnet sich im internationalen Rechtsvergleich durch seine klaren dogmatischen Strukturen und eine weitgehende Verwirklichung der ungehinderten Übertragung von Forderungen und anderen Vermögensrechten iSd. § 413 BGB aus.²⁵ Die Forderungszession ist als abstraktes Verfügungsgeschäft ausgestaltet, das von dem zugrundeliegenden schuldrechtlichen Kausalgeschäft rechtlich verselbstständigt und in ihrem rechtlichen Bestand vom Verpflichtungsgeschäft unabhängig ist.²⁶ Mit Abschluss des verfügenden Zessionsvertrags geht die Forderung nach Maßgabe des § 398 S. 2 BGB – identitätswahrend²⁷ – unmittelbar vom Zedent auf den Zessionar über. Die (abstrakte) Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber kann auch konkludent zustande kommen.²⁸ Besonderer Formerfordernisse bedarf es zur Wirksamkeit des Abtretungsvertrages im Grundsatz nicht.²⁹ Davon abgesehen ist es für die Wirksamkeit der Abtretung auch ohne Belang, ob der Schuldner seine Zustimmung erteilt oder auch nur von der Forderungszession, etwa durch Anzeige, in Kenntnis gesetzt wird.³⁰

B. RECHTSGESCHÄFTLICHE ABTRETUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Schuldnerschutz und Abtretungsausschluss

Gerade der Umstand, dass der Schuldner an der Forderungszession nicht mitwirken muss, wirft die Frage auf, wie berechnigte Schuldnerinteressen geschützt werden können. Hier sind für das deutsche Abtretungsrecht zwei Regelungsansätze zu unterscheiden: Zum einen enthalten die §§ 404, 406

ff. BGB postventiv wirkende Schuldnerschutzvorschriften, die in ihrer Gesamtheit verhindern sollen, dass sich durch die Abtretung die schuldnerische Rechtsstellung nachteilig verändert.³¹ Zum anderen können sich Gläubiger und Schuldner einer Forderung gem. § 399 Alt. 2 BGB auf privatautonomer Grundlage darauf verständigen, dass die Forderung nicht abgetreten werden kann. Nach zutreffender hM führt eine solche Abtretungsbeschränkung zur absoluten und für jedermann geltenden Unwirksamkeit einer abredewidrigen Forderungszession.³² Die Abtretung ist in einem solchen Fall also nicht nur verboten (vgl. § 137 S. 2 BGB) und löst womöglich eine Schadensersatzpflicht des Zedenten aus, sondern sie geht von vornherein ins Leere. Rechtsdogmatisch handelt es sich bei § 399 Alt. 2 BGB – entgegen der hM³³ – um eine Verfügungsbeschränkung, die als Ausnahme zu § 137 S. 1 BGB anzusehen ist.³⁴

Allerdings wird die Zulässigkeit von absolut wirkenden – rechtsgeschäftlichen – Abtretungsbeschränkungen aus rechtspolitischer Perspektive durchaus kontrovers beurteilt. Die Streitigkeiten lassen sich bis zu den Beratungen der BGB-Kommissionen im ausgehenden 19. Jahrhundert zurückverfolgen.³⁵ Die Kritik an § 399 Alt. 2 BGB aus der jüngeren Vergangenheit verweist insbesondere auf die flächendeckend in AGB vereinbarten Abtretungsbeschränkungen, die kaufmännische Schuldner ihren Vertragspartnern in Einkaufs- und Lieferbedingungen aufzwingen.³⁶ Hierdurch wird zum

25 Für eine rechtsvergleichende Rundschau vgl. HKK-BGB/C. *Hattenhauer*, 2007, §§ 398-413 Rn. 20 ff., 38 ff.

26 Dazu ausf. BeckOGK/*Lieder*, Stand: 1. 12. 2016, § 398 Rn. 73 ff.

27 Zum zessionsrechtlichen Identitätsprinzip ausf. BeckOGK/*Lieder*, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 398 Rn. 176 ff.; zum sukzessionsrechtlichen Identitätsprinzip ausf. *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 567 ff.

28 Speziell dazu BeckOGK/*Lieder*, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 398 Rn. 45 ff.; insgesamt zur Geltung der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre auf die Forderungszession BeckOGK/*Lieder*, Stand: 1. 12. 2016, § 398 Rn. 40 ff.

29 Zum Prinzip der Formfreiheit und den zessionspezifischen Ausnahmen vgl. BeckOGK/*Lieder*, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 398 Rn. 88 ff.

30 Zu den historischen und dogmatischen Hintergründen sowie zur rechtsökonomischen Sinnhaftigkeit dieser Ausgestaltung s. *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 619 ff.

31 Zum abtretungsrechtlichen Schuldnerschutz als Teilaspekt des Sukzessionsschutzes ausf. *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 632 ff.

32 BGH NJW-RR 2010, 904, 905; NJW 1997, 2747, 2748; Oetker/*Maultzsch*, HGB, 5. Aufl. 2017, § 354a Rn. 1; *Seggewiß* NJW 2008, 3256; aA *Armgarth* RabelsZ 73 (2009), 314, 318 ff.; *Bruns* WM 2000, 505, 506; differenzierend *E. Wagner*, Vertragliche Abtretungsverbote im System zivilrechtlicher Verfügungshindernisse, 1994, S. 468 ff.

33 BGH NJW 1997, 3434; RGZ 136, 395, 399; *Staudinger/Busche*, BGB, 2012, § 399 Rn. 52; *Staudinger/Kohler*, BGB, 2011, § 137 Rn. 22; *Flume* BGB AT II § 17, 7 m. Fn. 65.

34 Vgl. BGHZ 30, 176, 183; BeckOGK/*Lieder*, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 399 Rn. 75.1; *Erman/Westermann*, BGB, 14. Aufl. § 399 Rn. 3a; NK-BGB/*KreBe*, 3. Aufl. 2016, § 399 Rn. 7; *Wolf/Neuner*, BGB AT, 11. Aufl. 2016, § 29 Rn. 48.

35 Dazu Motive zum BGB, Bd. 2, 1888, S. 122 f.; Protokolle zum BGB, Bd. 1, 1897, S. 384 f.; ausf. *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 182 ff.

36 Im Überblick zur Diskussion *Berger*, Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen, 1998, S. 226 f.; *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 181 ff.; BeckOGK/*Lieder*, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 399 Rn. 21 ff.; hingegen § 399 Alt. 2 BGB verteidigend MüKoBGB/*Roth/Kieninger*, 7. Aufl. 2016, § 399 Rn. 33; *Ruhwedel* JuS 1980, 161, 162.

einen die Refinanzierung durch (Voraus-)Abtretung ihrer Geldforderungen erschwert. Zum anderen ist es ihnen für den Fall, dass sie Waren unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beziehen, unmöglich, ihre Verpflichtung zur Vorausabtretung der Erlösforderung an den Lieferanten nachzukommen; damit entfällt auch die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Ware.³⁷ Insgesamt wird der Volkswirtschaft auf diese Weise eine enorme Summe umlaufenden Vermögens entzogen,³⁸ was infolge von Liquiditätseinpässen zugleich das Risiko von Unternehmensinsolvenzen erhöht.³⁹

2. Unternehmerische Forderungen

Diese in den 1960er und 1970er Jahren massiv vorgetragene Kritik veranlasste den Gesetzgeber zur Schaffung einer handelsrechtlichen Sondervorschrift. Nach dem 1994 in das HGB eingefügten⁴⁰ § 354a Abs. 1 S. 1 HGB entfaltet eine gem. § 399 Alt. 2 BGB vereinbarte Abtretungsbeschränkung bei beiderseitigen Handelsgeschäften und öffentlichrechtlichen Schuldnern im Grundsatz keine Wirkung. Zum Schutz berechtigter Schuldnerinteressen ist es dem Schuldner der kaufmännischen Forderung nach § 354a Abs. 1 S. 2 HGB erlaubt, auch weiterhin mit befreiender Wirkung an den Zedenten zu leisten, und zwar auch dann, wenn er von der Forderungszession positive Kenntnis hat. Abweichende Vereinbarungen sind gem. § 354a Abs. 1 S. 3 HGB unwirksam.

3. Bereichsausnahme für Bankdarlehen

Die eingangs erwähnten⁴¹ Aktivitäten von Hedgefonds und anderen Finanzinvestoren veranlassten den Gesetzgeber nun im Jahre 2008 zur Etablierung einer Bereichsausnahme für Bankdarlehen. Nach Maßgabe des § 354a Abs. 2 HGB finden die vorgenannten Regelungen auf solche Forderungen aus einem Darlehensvertrag keine Anwendung, deren Gläubiger ein Kreditinstitut ist. Tatbestandlich werden von dieser Ausnahmegesetzgebung Darlehensrückzahlungsansprüche und Zinsforderungen nach

§ 488 Abs. 1 S. 2 BGB erfasst.⁴² Gläubiger dieses Anspruchs muss ein Kreditinstitut iSd. § 1 Abs. 1 KWG sein.⁴³ Das gilt – entgegen anders lautender Literaturstimmen⁴⁴ – auch für die Abtretung notenbankfähiger Ansprüche an die Deutsche Bundesbank.⁴⁵

Eine spezialgesetzliche (Rück-)Ausnahme von § 354a Abs. 2 HGB gilt nach § 16 Abs. 1 S. 5 FMStBG für die Übertragung von Darlehensforderungen auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds.⁴⁶ Aber auch im Übrigen ist die Vorschrift restriktiv zu interpretieren. Dies gilt nach offenbar einhelliger Auffassung⁴⁷ zunächst für die Tätigkeit von Kreditinstituten als Zwischenerwerber. Fungiert eine Bank also lediglich als Zessionar einer Darlehensforderung, findet die Bereichsausnahme des § 354a Abs. 2 HGB keine Anwendung, so dass die Abtretung selbst bei einer entgegenstehenden Abtretungsbeschränkung wirksam ist. Schon der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte sprechen dafür, dass der Anwendungsbereich des § 354a Abs. 2 HGB nur eröffnet ist, wenn das Kreditinstitut als originärer Kreditgeber fungiert. Darüber hinaus ist die hier in rechtsmethodischer Hinsicht vorgenommene teleologische Reduktion auch vom Charakter des § 354a Abs. 2 HGB als Ausnahmegesetzgebung getragen. Das gilt umso mehr, als die Vorschrift – wie sogleich noch gezeigt werden soll⁴⁸ – weder in rechtspolitischer noch rechtssystematischer noch rechtsökonomischer Hinsicht zu überzeugen vermag. So stärkt die teleologische Korrektur die Umlauffähigkeit unternehmerischer Forderungen.

Darüber hinaus ist umstritten, ob die Bereichsausnahme neben Kaufleuten auch gegen die öffentliche Hand gerichtete Darlehensforderungen

37 BGH NJW 1999, 425; K. Schmidt NJW 1999, 400.

38 Dazu näher Rechtsausschuss, BT-Drucks. 12/7912, S. 24; vgl. weiter Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 197; Müller-Chen FS Schlechtriem, 2003, S. 903.

39 Vgl. Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 197 f.; Nefzger, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 43.

40 Aufgrund des DMBilanzGÄndG v. 25. 7. 1994, BGBl. I, S. 1682.

41 Siehe nochmals oben I. B.

42 Bülow, Handelsrecht, 7. Aufl. 2015, Rn. 435a; Lettl JA 2010, 109, 110; Nefzger, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 159, 170.

43 Lettl JA 2010, 109, 110; Nefzger, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 159.

44 In diese Richtung Kolling BKR 2008, 440.

45 Heer, Die Abtretung von Darlehensforderungen durch Banken zu Refinanzierungszwecken, 2011, S. 151 f.; Nefzger, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 166. – *De lege lata* für die Schaffung einer erneuten (Rück-)Ausnahme von § 354a Abs. 2 HGB in Bezug auf Abtretungen an andere Kreditinstitute oder eine Zentralbank des Eurosystems Heer, Die Abtretung von Darlehensforderungen durch Banken zu Refinanzierungszwecken, 2011, S. 153.

46 Dazu näher Diem/Neuberger BKR 2009, 177, 179; Früh FS Hopt, 2010, S. 1823, 1841 ff.

47 Oetker/Maultzsch, HGB, 5. Aufl. 2017, § 354a Rn. 10; MüKoHGB/BK. Schmidt, 3. Aufl. 2013, § 354a Rn. 35; ders., Handelsrecht, 6. Aufl. 2014, § 18 Rn. 78; Nefzger, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 170.

48 Dazu sogleich unten II. B. 4.

erfasst.⁴⁹ Ausgangspunkt der Betrachtungen bildet das Regelungsanliegen des § 354a Abs. 2 HGB, der insbesondere den missbilligten Aktivitäten von Hedgefonds und anderen Finanzinvestoren entgegenwirken soll, die mittels Forderungserwerb die Kontrolle krisengeschüttelter Unternehmen an sich ziehen wollen. Eine entsprechende Gefahrenlage besteht bei gegen die öffentliche Hand gerichteten Darlehensforderungen hingegen nicht. Davon abgesehen spricht der entstehungsgeschichtliche Hintergrund für eine teleologische Reduktion der Ausnahmevorschrift.⁵⁰ Berücksichtigt man außerdem das schützenswerte Refinanzierungsinteresse der Kreditinstitute, erscheint es nur konsequent, gegen die öffentliche Hand gerichtete Darlehensforderungen aus dem Anwendungsbereich des § 354a Abs. 2 HGB auszuklammern.

4. Rechtspolitische Würdigung

Aus rechtspolitischer Perspektive kann die Bereichsausnahme für Bankdarlehen, die nach § 354a Abs. 2 HGB dazu führt, dass in Kreditverträgen mit Unternehmen wirksame Abtretungsbeschränkungen nach § 399 Alt. 2 BGB vereinbart werden können, nicht überzeugen. Zwar ist die Vorschrift vor dem Hintergrund zu würdigen, dass Darlehensforderungen in großem Stil an Finanzinvestoren veräußert und übertragen worden sind, die auf diese Weise die Kontrolle über das kreditnehmende Unternehmen gewinnen können. Doch ist in diesem Zusammenhang ebenso zu berücksichtigen, dass Hedgefonds und anderen Finanzinvestoren noch andere Wege offenstehen, um sich die Darlehensforderungen gegen schwächelnde Unternehmen zu verschaffen. Man denke nur an die sogleich⁵¹ behandelten Mechanismen des Spaltungsrechts nach §§ 123 ff. UmwG. Der Forderungsübergang im Wege partieller Universalsukzession vollzieht sich ungeachtet etwaiger Abtretungs- und anderweitiger Verfügungsbeschränkungen.

Davon abgesehen ist dem Schutzinteresse des kaufmännischen Darlehensschuldners – das angesichts der alternativen Handlungsmöglichkeiten

von Finanzinvestoren nicht überschätzt werden darf – das Refinanzierungsinteresse der Kreditinstitute gegenüber zu stellen. Insbesondere erschwert § 354a Abs. 2 HGB eine Refinanzierung bei der Zentralbank⁵² und verschärft damit signifikant die Risikolage vor allem kleiner und mittelgroßer Bankhäuser.⁵³ Darüber hinaus muss bezweifelt werden, dass Kreditinstitute über hinreichende Verhandlungsstärke verfügen, um ihr Refinanzierungsinteresse im Rahmen privatautonomer Verhandlungen mit ihren Vertragspartnern durchzusetzen.⁵⁴ Bei einer Abwägung der tangierten Interessen gewinnt man den Eindruck, dass mit der Einführung des § 354a Abs. 2 HGB das Refinanzierungsinteresse der Banken in wenig überzeugender Weise dem Bestandsinteresse unternehmerischer Kreditschuldner geopfert worden ist.

Die Vorbehalte gegen die Bereichsausnahme für Bankdarlehen verstärken sich weiter mit Blick auf das überindividuelle Interesse an der Schnelligkeit und Leichtigkeit des Rechts- und Handelsverkehrs – dem Regelungsziel der zentralen Grundsatznorm des § 354a Abs. 1 S. 1 HGB.⁵⁵ Soweit Abtretungsbeschränkungen danach keine Wirkung entfalten, wird die ungehinderte Zirkulationsfähigkeit der Forderungen wiederhergestellt und damit deren Verwertung zu Veräußerungs- und Sicherungszwecken gewährleistet. Zugleich wird die Kreditfähigkeit der Unternehmen verbessert.⁵⁶ Davon abgesehen entspricht die freie Übertragbarkeit unternehmerischer Forderungen dem internationalen Trend⁵⁷ und erweist sich auch aus rechtspolitischer Perspektive als vorteilhaft, weil Kosten für Nachforschungsmaßnahmen über etwaige Abtretungsbeschränkungen entfallen und mit dem Schuldner nicht über die Genehmigung einer abredewidrigen Abtretung verhandelt werden muss. Das senkt Transaktionskosten, leistet einen Beitrag zur effizienten Allokation unternehmerischer Forderun-

49 Dafür MüKoHGB/K. Schmidt, 3. Aufl. 2013, § 354a Rn. 35; Heidel/Schall/Klappstein, HGB, 2. Aufl. 2017, § 354a Rn. 10; Rumpker, Forderungs- und Grundschuldzession nach dem Risikobegrenzungssetz, 2010, S. 95; im Ergebnis offenbar ebenso Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/E. Wagner, HGB, 3. Aufl. 2014, § 354a Rn. 3a; Lehmann ZGS 2009, 214, 217; dagegen Nefzger, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 172 f.

50 Dazu näher Nefzger, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 172.

51 Siehe unten III. C.

52 Kritisch auch Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/E. Wagner, HGB, 3. Aufl. 2014, § 354a Rn. 3a; Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 199; positiv hingegen Koch ZBB 2008, 232, 237.

53 Vgl. Stürmer ZHR 173 (2009), 363, 371; Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 199.

54 Vgl. Oetker/Maultzsch, HGB, 5. Aufl. 2017, § 354a Rn. 9; Stürmer ZHR 173 (2009), 363, 371.

55 Dazu näher Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 199.

56 Rechtsausschuss, BT-Drucks. 12/7912, S. 24.

57 Dazu näher BeckOGK/Lieder, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 399 Rn. 16 ff., 23; Armgardt RabelsZ 73 (2009), 314 ff.; Basedow ZEuP 1997, 615 ff.; Bruns WM 2000, 505 ff.; Kieninger ZEuP 2010, 724, 732 ff.; Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 1063 ff.

gen und maximiert so den gesamtwirtschaftlichen Wohlstand. Dass § 354a Abs. 1 S. 1 HGB die Wirksamkeit der Abtretung unternehmerischer Forderungen trotz bestehender Verfügungsbeschränkung anordnet, ist daher uneingeschränkt zu begrüßen.⁵⁸ Umgekehrt erweist sich die Bereichsausnahme für Bankdarlehen als systemwidrig. Das gilt umso mehr, als sie als Regelung im Zusammenhang mit der Verbesserung des Verbraucherschutzes – für Kaufleute (!) – konzipiert ist.⁵⁹

C. BANKGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

Lange war umstritten, ob einer wirksamen Forderungszession das Bankgeheimnis (vgl. Nr. 2 Abs. 1 AGB-Banken) oder datenschutzrechtliche Vorgaben (vgl. § 3 Abs. 4 S. 2 BDSG) entgegengehalten werden können. Heute entspricht es der – auch höchstrichterlich gut abgesicherten – zutreffenden hM, dass beide Aspekte keine Übertragungshindernisse darstellen.

Zwar folgt aus dem Bankgeheimnis eine Verschwiegenheitspflicht des Zedenten gegenüber dem Schuldner, die im Fall der Forderungszession mit dem Informationsanspruch des Zessionars aus § 402 BGB kollidiert.⁶⁰ Dies allein reicht indes nach zutreffender hM nicht aus, um auf eine konkludente Abtretungsbeschränkung nach § 399 Alt. 2 BGB zu schließen.⁶¹ Das gilt unabhängig davon, ob es sich um einen Verbraucher- oder Unternehmerkredit handelt,⁶² die zederte Darlehensforderung notleidend ist⁶³ oder nicht⁶⁴, und ob die Abtretung

durch eine Privatbank⁶⁵ oder eine Sparkasse⁶⁶ erfolgt. Denn von einer – lediglich schuldrechtlich wirkenden – Geheimhaltungsvereinbarung kann nicht zulässigerweise auf eine – gegenständlich wirkende – Abtretungsbeschränkung geschlossen werden.⁶⁷ Angesichts der hohen Bedeutung der freien Übertragbarkeit von Forderungsrechten muss der Parteiwille mit hinreichender Deutlichkeit auf eine verfassungshemmende Ausgestaltung des Leistungsanspruchs gerichtet sein; im Zweifel ist von der Vereinbarung eines bloß schuldrechtlich wirkenden Abtretungsverbots auszugehen.⁶⁸

Davon abgesehen begründen datenschutzrechtliche Vorgaben nach zutreffender Auffassung kein gesetzliches Verbot iSd. § 134 BGB, das der Forderungszession entgegenstehen könnte.⁶⁹ Zugleich wird sich vielfach ergeben, dass die Offenbarung der Informationen nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG erforderlich ist, um berechnete Interessen der Bank zu schützen, und die schutzwürdigen Interessen der Kunden überwiegen, die ihrerseits durch Ersatzansprüche abgesichert sind und das Ausbleiben der Leistung regelmäßig zu vertreten haben.⁷⁰ Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG) verneint.⁷¹ An diesen Grundsätzen dürfte sich auch durch die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) wenig ändern.⁷²

Inzwischen ist durch die Einfügung des § 496 Abs. 2 BGB im Zuge des Risikobegrenzungsgesetzes implizit anerkannt, dass weder das Bankgeheimnis noch datenschutzrechtliche Vorschriften der Wirksamkeit der Forderungsabtretung entgegenstehen.⁷³

58 Im Ergebnis ebenso MüKoHGB/K. Schmidt, 3. Aufl. 2013, § 354a Rn. 4; Staub/Canaris, HGB, 4. Aufl. 2004, § 354a Rn. 5; ders. Handelsrecht, 2006, § 26 Rn. 40 f.; Pfitzer/Wirth DB 1994, 1937, 1940; Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 198 f.; aA Grub ZIP 1994, 1649 f.; Berger, Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen, 1998, S. 280.

59 Vgl. Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/E. Wagner, HGB, 3. Aufl. 2014, § 354a Rn. 3a; K. Schmidt, Handelsrecht, 6. Aufl. 2014, § 18 Rn. 70; Lehmann ZGS 2009, 214, 217; Stürmer ZHR 173 (2009), 363, 371; positive Einschätzung aber bei Schimansky WM 2008, 1049, 1051; Knops WM 2008, 2185, 2192; Nefzger, Vertragliche Abtretungsverbote, 2013, S. 166 f. (der die Vorschrift aber gleichermaßen als sachfremd bezeichnet, S. 167); Rohe FS Schwark, 2009, S. 611, 613 f.

60 Dazu und zum Folgenden bereits BeckOGK/Lieder, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 399 Rn. 123.

61 BGHZ 171, 180; BGH NJW 2010, 361; 2011, 3024.

62 Palandt/Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, § 399 Rn. 8.

63 BGHZ 171, 180; BGH NJW 2010, 361.

64 OLG München BKR 2008, 420.

65 BGHZ 171, 180; OLG München BKR 2008, 420.

66 BGH NJW 2010, 361.

67 So bereits BeckOGK/Lieder, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 399 Rn. 123.

68 Dazu näher Staudinger/Busche, BGB, 2012, § 399 Rn. 54; BeckOGK/Lieder, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 399 Rn. 123, 123.1; Nobbe WM 2005, 1537, 1541; vgl. noch Peters AcP 206 (2006), 843, 862, der für eine ergänzende Auslegung der Parteiabrede eintritt.

69 BGHZ 171, 180 Rn. 28 ff.; kritisch NK-BGB/KreBe, 3. Aufl. 2016, § 399 Rn. 18.

70 OLG Köln NJW-RR 2006, 263, 265; LG Frankfurt a.M. BB 2005, 125; jurisPK-BGB/Rosch, 7. Aufl. 2016, § 399 Rn. 23; Ashkar/Zieger ZD 2016, 58, 61 f.; Sester/Glos DB 2005, 375, 377; Rinze/Heda WM 2004, 1557, 1564; Schilmar/Breiteneicher/Wiedenhöfer DB 2005, 1367, 1370.

71 BVerfG NJW 2007, 3707, 3708; Peters AcP 206 (2006), 843.

72 Vgl. die Hinweise bei Ashkar/Zieger ZD 2016, 58 ff.

73 Staudinger/Freitag, BGB, 2015, § 488 Rn. 259; MünchKommBGB/Schürnbrand, 7. Aufl. 2017, § 496 Rn. 13; Soergel/Seifert, BGB, 13. Aufl. 2014, § 496 Rn. 12; Langenbucher NJW 2008, 3169, 3171.

III. GESAMTNACHFOLGE

Die bisher behandelte Einzelnachfolge bildet den bürgerlichrechtlichen Grundfall der Übertragungstatbestände (Sukzessionen) und umfasst neben der Forderungszession auch die Schuld- und Vertragsübernahme sowie die Übertragung von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Hiervon ist die – auch Universalsukzession genannte – Gesamtnachfolge zu unterscheiden, bei welcher sich der Vermögenstransfer gerade nicht nach den für den konkreten Gegenstand geltenden Rechtsvorschriften (§§ 398, 414, 415, 929 ff., 873, 925 BGB) vollzieht,⁷⁴ sondern auf der Grundlage eines – für sämtliche Vermögenspositionen geltenden – einheitlichen Übertragungstatbestands (§§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1, 176, 177 UmwG), der eigenen Gesetzmäßigkeiten gehorcht.⁷⁵

A. BESONDERHEITEN DER GESAMTNACHFOLGE

Die Besonderheit der Gesamtnachfolge besteht in dem einheitlichen und zeitgleichen Übergang einer zum Vermögen des übertragenden Rechtsträgers gehörenden Gesamtheit von Rechten und Pflichten auf den übernehmenden Rechtsträger.⁷⁶ Dieser Vermögenstransfer vollzieht sich *uno actu* ungeachtet der Qualität und Quantität der zum Vermögen gehörenden Gegenstände und ungeachtet der für die Einzelnachfolge geltenden Kautelen. Dementsprechend entfallen in der praktischen Anwendung auch die für die einzelnen Übertragungsgegenstände vorgesehenen Vollzugelemente.⁷⁷ Namentlich der Eigentumserwerb an Grundstücken wird ohne Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch wirksam; eine Grundbuchberichtigung ist freilich mit Blick auf die Gefahr eines Erwerbs vom Nichtberechtigten (§ 892 BGB) sinnvoll. Die Vermögensgegenstände gehen selbst dann auf den Gesamtnachfolger über, wenn sie den Beteiligten unbekannt sind.⁷⁸ Damit wird effektiv vermieden,

dass einzelne Gegenstände beim übertragenden Rechtsträger zurückbleiben, herrenlos werden oder erlöschen.⁷⁹ Die hiermit erzielte rechtstechnische Vereinfachung und Erleichterung des Vermögenstransfers⁸⁰ sowie die zeitliche Konzentrationswirkung⁸¹ bilden die zentralen wirtschaftlichen Vorteile der Gesamtnachfolge.

Von den Mechanismen der Gesamtnachfolge kann sowohl bei der Verschmelzung von Kreditinstituten Gebrauch gemacht werden als auch bei der Ausgliederung und Abspaltung von Kreditportfolien.⁸² Im Fall der Verschmelzung findet eine totale Universalsukzession statt, die sich notwendig auf das gesamte Vermögen des übertragenden Rechtsträgers bezieht (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Der übertragende Rechtsträger erlischt liquidationslos (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) und seine Anteilseigner erhalten ihrer bisherigen Beteiligung entsprechende Anteile am übernehmenden Rechtsträger (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG). Im Fall der Ausgliederung und Abspaltung erfolgt eine partielle Universalsukzession. Nicht sämtliche Vermögenswerte des übertragenden Rechtsträgers gehen auf den übernehmenden Rechtsträger über, sondern nur ein zuvor von den beteiligten Rechtsträgern im Rahmen des Spaltungsvertrags bzw. Spaltungsplans nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG spezifizierter Teil. Auf diese vertraglich individuell zusammengestellte Gesamtheit von Rechten und Pflichten findet sodann der universalsukzessive Übertragungsmodus Anwendung (vgl. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).⁸³ Bei der Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) erwerben die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers Anteile am übernehmenden Rechtsträger. Bei der Ausgliederung erwirbt der fortbestehende übertragende Rechtsträger selbst die Anteile am übernehmenden Rechtsträger (§ 123 Abs. 3 UmwG).

74 Wolf/Neuner, BGB AT, 11. Aufl. 2016, § 19 Rn. 42; Marx, Auswirkungen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz auf Rechtsverhältnisse mit Dritten, 2001, S. 80.

75 Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 717; zum Erbfall vgl. noch MüKoBGB/Leipold, 7. Aufl. 2017, § 1922 Rn. 147; Muscheler, Erbrecht, 2010, Rn. 800.

76 Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 36, 716.

77 Vgl. auch K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, § 16 I 6 c.

78 Vgl. Lutter/Grünwald, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 20 Rn. 10; Semler/Stengel/Kübler, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 20 Rn. 8; Kallmeyer/Marsch-Barner, UmwG, 6. Aufl. 2017, § 20 Rn. 4.

79 Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 718; vgl. zum Erbrecht Lange, Erbrecht, 2011, § 8 Rn. 24; Meincke DStJG 10 (1987), 19, 30.

80 Vgl. Claussen, Gesamtnachfolge und Teilnachfolge, 1995, S. 109; Windel, Über die Modi der Nachfolge in das Vermögen einer natürlichen Person beim Todesfall, 1998, S. 14 f.; Klöhn JuS 2003, 360, 364.

81 Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 718; Voigt, Umwandlung und Schuldverhältnis, 1997, S. 15.

82 Im Zusammenhang vgl. Früh FS Hopt, 2010, S. 1823, 2836 ff.

83 Für die hM vgl. KölnKommUmwG/Simon, 2009, § 131 Rn. 9; Heidenhain ZIP 1995, 801; Kleindiek ZGR 1992, 513, 514; K. Schmidt AcP 191 (1991), 495, 520, 523; Teichmann ZGR 1993, 396, 403; abweichend Claussen, Gesamtnachfolge und Teilnachfolge, 1995, S. 145 ff., 156 ff., 160 ff.

B. PRINZIP DER SPALTUNGSFREIHEIT

Das moderne deutsche Spaltungsrecht eröffnet den Beteiligten einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Frage, welche Vermögenspositionen im Wege der partiellen Gesamtnachfolge transferiert werden sollen.⁸⁴ Mit anderen Worten herrscht hier Spaltungsfreiheit.⁸⁵ Die Beteiligten sind in der Lage, jeden einzelnen Gegenstand jedem Rechtsträger grundsätzlich nach Belieben zuzuweisen.⁸⁶ Insbesondere können Aktiva und Passiva getrennt oder disproportional zugewiesen werden,⁸⁷ und zwar auch dann, wenn es sich hierbei um integrierte Unternehmen oder deren Teile handelt.⁸⁸ Auch die Übertragung von einzelnen Gegenständen, wie zB einzelner Kreditforderungen, ist zulässig.⁸⁹ Nachdem im Gesetzgebungsverfahren eine Sondervorschrift gestrichen worden ist,⁹⁰ können die Beteiligten wählen, ob sie einen Gegenstand im Wege der Einzelnachfolge oder im Wege der partiellen Gesamtnachfolge übertragen wollen.

Wie jede Freiheit unterliegt auch die umwandlungsrechtliche Spaltungsfreiheit Grenzen. Hier spielen vor allem die allgemeinen bürgerlichrechtlichen Trennungsverbote, die Vorgaben des institutionellen Kapitalschutzsystems und das allgemeine Verbot rechtsmissbräuchlichen Verhaltens eine Rolle.⁹¹ Spezifische Implikationen für die Ausgliederung von einzelnen Darlehensforderun-

gen und umfangreichen Kreditportfolien ergeben sich hieraus aber nicht⁹². Einzig soll an dieser Stelle kurz klargestellt werden, dass die Grenzen für einen etwaigen Rechtsmissbrauch eng zu ziehen sind. Insbesondere ist es nicht per se rechtsmissbräuchlich, wenn eine einzelne Darlehensforderung im Wege der partiellen Universalsukzession übertragen werden soll.⁹³ Das gilt umso mehr, als die berechtigten Interessen der übrigen von der Spaltung tangierten Interessengruppen durch anderweitige Schutzmechanismen besonders abgesichert sind. So kommt speziell den Gläubigern die spaltungsrechtliche Transferhaftung nach § 133 Abs. 1 UmwG und der Anspruch auf Sicherheitsleistung nach §§ 125 S. 1, 22 UmwG zugute. Geht es um die Überleitung von Dauerschuldverhältnissen, kommt ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 314 BGB in Betracht, in anderen Fällen eine Vertragsanpassung nach der Lehre von der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB.

C. RECHTSGESCHÄFTLICHE ABTRETUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Es stellt einen zentralen praktischen Vorteil der umwandlungsrechtlichen Universalsukzession dar, dass im Grundsatz sämtliche – mit Ausnahme höchstpersönlicher⁹⁴ – Rechtspositionen auf den Gesamtnachfolger übergehen, und zwar auch dann, wenn ihre Übertragung im Wege der Einzelnachfolge noch der Zustimmung anderer (mittelbar) Beteiligter bedurft hätte. Das gilt namentlich für den Übergang von Verbindlichkeiten und komplexen Vertragsverhältnissen, der gerade nicht nach §§ 414, 415 BGB (analog) der Zustimmung des Forderungsgläubigers respektive des verbleibenden Vertragspartners bedarf.⁹⁵

84 Dazu und zum Folgenden *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 727 ff.

85 Vgl. nur *Semler/Stengel/Maier-Reimer/Seulen*, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 133 Rn. 1; *Lutter/Priester*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 126 Rn. 59; *Berner/Klett NZG* 2008, 601; *Heidenhain NJW* 1995, 2873, 2876 ff.; *Müntefering*, Zivilrechtliche Grenzen der partiellen Universalsukzession, 2003, S. 28 ff.; *Voigt*, Umwandlung und Schuldverhältnis, 1997, S. 51 ff.; *Habersack FS Bezenberger*, 2000, S. 93; kritisch de lege ferenda *Clausen*, Gesamtnachfolge und Teilnachfolge, 1995, S. 184 ff.

86 Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6699, S. 118.

87 *Semler/Stengel/Maier-Reimer/Seulen*, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 133 Rn. 1; *Lutter/Schwab*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 133 Rn. 15; *Müntefering*, Zivilrechtliche Grenzen der partiellen Universalsukzession, 2003, S. 29; *Habersack FS Bezenberger*, 2000, S. 93, 104 f.; einschränkend *K. Schmidt ZGR* 1993, 366, 391, 393 f.; *ders.* ZGR 1995, 675, 686 f.

88 Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6699, S. 118; *Lutter/Priester*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 126 Rn. 59; *Schöne*, Die Spaltung unter Beteiligung von GmbH gem. §§ 123 ff. UmwG, 1998, S. 35 f.; *Voigt*, Umwandlung und Schuldverhältnis, 1997, S. 52.

89 Vgl. nur *Lutter/Teichmann*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 123 Rn. 9; *Wiedemann*, Gesellschaftsrecht II, 2004, § 6 II 1 b; *J. W. Flume*, Vermögenstransfer und Haftung, 2008, S. 2; *Schöne*, Die Spaltung unter Beteiligung von GmbH gem. §§ 123 ff. UmwG, 1998, S. 35; kritisch *Zöllner FS Kropff*, 1997, S. 333; aA (ohne Begründung) *Pickhardt DB* 1999, 729.

90 S. dazu Begr. RegE, BT-Drucks. 12/6699, S. 116.

91 Dazu ausf. *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 728 ff.

92 Überhaupt zweifelnd etwa *Heidenhain ZHR* 168 (2004), 468, 480; *Schröer FS Maier-Reimer*, 2010, S. 657, 664 ff.; aA aber *Lutter/Teichmann*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 131 Rn. 16.

93 Vgl. allgemein die Diskussion bei *Bayer/Schmidt NZG* 2006, 841, 845; *Heidenhain ZHR* 168 (2004), 468, 480; *Schröer FS Maier-Reimer*, 2010, S. 657, 665.

94 Vgl. Begr. RegE, BT-Drucks. 16/2919, S. 19; *Schmitt/Hörtnagl/Stratz/Hörtnagl*, UmwG, 7. Aufl. 2016, § 131 Rn. 11; *Schmitt/Hörtnagl/Stratz/Stratz*, UmwG, 7. Aufl. 2016, § 20 Rn. 84; deutlich großzügiger *J. W. Flume*, Vermögenstransfer und Haftung, 2008, S. 153 ff.

95 Dazu ausf. *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 732 ff.; vgl. weiter *BAGE* 114, 1, 10 f.; 126, 120, 125; *OLG Dresden BKR* 2008, 377, 378; *OLG Karlsruhe NZG* 2009, 315, 316 f.; *Semler/Stengel/Schröer*, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 131 Rn. 33; *Lutter/Teichmann*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 131 Rn. 49.

Darlehensforderungen gehen nach zutreffender hM⁹⁶ auch dann kraft universalsukzessiver Gesamtnachfolge auf den übernehmenden Rechtsträger über, wenn zwischen den originären Parteien des Darlehensvertrags eine rechtsgeschäftliche Abtretungsbeschränkung nach § 399 Alt. 2 BGB vereinbart war. Mit Blick auf die Verschmelzung und Aufspaltung kann die noch vereinzelt vertretene Gegenauffassung⁹⁷ schon deshalb nicht überzeugen, weil sie im Ergebnis zu einem ersatzlosen Wegfall der vinkulierten Forderung führen muss. Auch aus § 412 BGB kann nichts anderes gefolgert werden, weil sich die Vorschrift auf einen gesetzlichen Forderungsübergang bezieht, während die umwandlungsrechtliche Universalsukzession nicht nur ein eigenständiges Regime darstellt, sondern auch einen Vermögenstransfer kraft Rechtsgeschäfts anordnet.⁹⁸

Aber auch für die Abspaltung und die Ausgliederung kann im Ergebnis nichts anderes gelten. Anerkennt man nämlich mit der allgemeinen Meinung, dass Verbindlichkeiten und gesamte Vertragsverhältnisse ohne die Zustimmung der jeweiligen Gegenpartei übergehen, dann bedeutet es einen nicht hinnehmbaren Wertungswiderspruch, wenn der universalsukzessive Übergang an einer rechtsgeschäftlichen Abtretungsbeschränkung scheitern sollte.⁹⁹ Auf Grundlage dieser Position wird auch vermieden, dass komplexe Vertragsver-

hältnisse durch den Verbleib einer vinkulierten Forderung aufgespalten werden.¹⁰⁰ Zudem werden die berechtigten Interessen des Forderungsschuldners durch eine analoge Anwendung der zessionsrechtlichen Schuldnerschutzvorschriften (§§ 404, 406 ff. BGB) hinreichend gewahrt.¹⁰¹

D. SUKZESSIONSSCHUTZ

Die entsprechende Anwendung von bürgerlichrechtlichem Abtretungsrecht ist Bestandteil des übergeordneten Sukzessionsschutzsystems der umwandlungsrechtlichen Gesamtnachfolge.¹⁰² Hierzu gehören weiterhin die Sondervorschriften über den individuellen Gläubigerschutz in Form der spaltungsrechtlichen Transferhaftung nach § 133 Abs. 1 UmwG, der Ansprüche auf Sicherheitsleistung nach §§ 22, 36 Abs. 1, 125, 133 Abs. 1 S. 2, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 204 UmwG) und der besonderen Schadensersatzpflicht der Mitglieder von Verwaltungsorganen der beteiligten Rechtsträger (vgl. §§ 25 ff., 36 Abs. 1, 125, 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 205, 206 UmwG) sowie die allgemeinen kapitalgesellschaftsrechtlichen Vorschriften des institutionellen Gläubigerschutzes.

Für den Übergang von Darlehensforderungen ist das Recht des Vertragspartners zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB von besonderer Bedeutung.¹⁰³ In diesem Zusammenhang anerkennt ein beachtlicher Teil des Schrifttums unter Hinweis auf einen Verstoß gegen das Prinzip der freien Vertragspartnerwahl selbst dann ein Kündigungsrecht, wenn es an einem wichtigen Grund nach bürgerlichrechtlichen Maßstäben fehlt.¹⁰⁴ Dem ist – im Anschluss an die hM¹⁰⁵ – mit Blick

96 Vgl. allgemein BGH ZIP 2016, 2015 Rn. 25 ff.; RGZ 136, 313, 315 f.; OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 06718 Rn. 23 ff.; Goutier/Knopf/Tulloch/Bermel, UmwG, 1996, § 20 Rn. 19; Kallmeyer/Marsch-Barner, UmwG, 6. Aufl. 2017, § 20 Rn. 8; Widmann/Mayer/Vossius, UmwG, Stand: April 2017, § 20 Rn. 32; zum Ganzen ausf. BeckOGK/Lieder, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 412 Rn. 29 ff.; Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 734; Lieder/Scholz ZIP 2015, 1705, 1706 f.

97 Soergel/Zeiss, BGB, 12. Aufl. 1990, § 412 Rn. 1; erwägend auch MüKoBGB/Roth/Kieninger, 7. Aufl. 2016, § 412 Rn. 15; vgl. noch Henssler/Strohn/Heidinger, Gesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2016, § 20 UmwG Rn. 4 f.

98 Zum letzten Punkt grundlegend K. Schmidt AcP 191 (1991), 495 ff., 510 ff.; ausf. Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 722 ff.; vgl. weiter Lutter/Joost, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 324 Rn. 2; Lutter/Teichmann, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 123 Rn. 5; KölnKommUmwG/Dauner-Lieb, 2009, Einl. A Rn. 50; aA die hM; vgl. etwa BFH DStR 1994, 1190 (zu § 93e GenG aF); Lutter/Drygala, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 4 Rn. 6; Kallmeyer/Marsch-Barner, 6. Aufl. 2017, § 20 Rn. 4; Semler/Stengel/Stengel, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 2 Rn. 35; Widmann/Mayer/Mayer, UmwG, Stand: April 2017, § 4 Rn. 22; Semler/Stengel/Schröer, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 4 Rn. 6; Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG, 7. Aufl. 2016, § 4 Rn. 8.

99 BeckOGK/Lieder, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 412 Rn. 31; Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 736; vgl. weiter K. J. Müller BB 2000, 365, 366 f.; Hennrichs, Formwechsel und Gesamtnachfolge bei Umwandlungen, 1995, S. 143.

100 Zum Ganzen näher BeckOGK/Lieder, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 412 Rn. 31; Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 736 f.

101 Dazu eingehend BeckOGK/Lieder, BGB, Stand: 1. 12. 2016, § 412 Rn. 36 ff.; Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 768 ff.

102 Dazu und zum Folgenden ausf. Lieder in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. 8, 5. Aufl. 2018, § 4 Rn. 48 ff. (im Erscheinen) zu Individual- und Minderheitenschutz, Gläubiger- und Arbeitnehmerschutz; vgl. weiter Lieder, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 758 ff., 767 ff.

103 Auf dieser Option verweist ausdrücklich Begr. RegE, BT-Drucks. 16/2919, S. 19.

104 So LG Hamburg NJW-RR 1989, 995, 996 f.; Rieble ZIP 1997, 301, 308 f.; für den Fall eines Abtretungsverbots C. Schäfer ZHR Beiheft 68 (1999), 114, 140; für Bankkunden Simitis ZHR 165 (2001), 453, 460 f.

105 Im Ergebnis ebenso BGHZ 150, 365, 369 ff.; 200, 221, 229; BeckOGK/Wiersch, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 131 Rn. 20; K. Schmidt DB 2001, 1019, 1023; ders. FS Ulmer, 2003, S. 557, 570; J. W. Flume, Vermögenstransfer und Haftung, 2008, S. 175; Hennrichs, Form-

auf die mit Umwandlungsmaßnahmen bezweckte Identität und Kontinuität der betroffenen Rechtsverhältnisse nachdrücklich zu widersprechen.¹⁰⁶ Mit dem durch die Umwandlungsmaßnahme erstrebten wirtschaftlichen Erfolg¹⁰⁷ ist es nicht in Einklang zu bringen, wenn sich Vertragspartner von unliebsamen Bindungen lösen könnten, obgleich ihre Rechtsposition – einmal abgesehen von einem neuen Gegenüber – durch den Übergang praktisch unberührt bleibt. Namentlich das Befriedigungsinteresse des Darlehensgebers ist durch die spaltungsrechtliche Transferhaftung sowie den Anspruch auf Sicherheitsleistung effektiv geschützt. Zudem sorgt die entsprechende Anwendung der zessionsrechtlichen Schuldnerschutzvorschriften dafür, dass sich die Rechtsstellung des Darlehensnehmers nicht verschlechtert. Dieser wird insbesondere von dem Risiko entbunden, in Unkenntnis des Vertragspartnerwechsels mit dem falschen Gläubiger zu interagieren. Insgesamt wird sein Vertrauen auf einen unveränderten Fortbestand der vertraglichen Rechtsstellung geschützt.

Dementsprechend kann der übergeleitete Darlehensvertrag nur gekündigt werden, wenn sich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls und unter Abwägung aller berührten Interessen als unzumutbar erweist.¹⁰⁸ In diesem Sinne kommen etwa die mangelnde Vertrauenswürdigkeit¹⁰⁹ des neuen Darlehensgebers und die mangelnde Bonität¹¹⁰ oder fehlende Kapi-

talausstattung¹¹¹ des neuen Darlehensnehmers als wichtige Gründe iSd. § 314 BGB in Betracht. Selbst wenn aber diese Hürde genommen wird, muss die außerordentliche Kündigung nach den allgemeinen Grundsätzen stets *ultima ratio* bleiben.¹¹² Insbesondere aufseiten des Darlehensgebers kommt eine Kündigung nur in Betracht, wenn die spaltungsrechtliche Transferhaftung und der Anspruch auf Sicherheitsleistung¹¹³ den jeweils verbliebenen Vertragspartner nicht hinreichend schützen.¹¹⁴ Das kommt auch in Betracht, wenn der neue Vertragspartner die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt.¹¹⁵ Löst sich der Darlehensnehmer auf dieser Grundlage vom Kreditvertrag, ist er zur Leistung einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht verpflichtet.¹¹⁶

Darüber hinaus ist umstritten, ob ein Kündigungsrecht anzunehmen ist, wenn Vertragsverhältnisse vom betreffenden Unternehmensteil getrennt werden.¹¹⁷ Die affirmative Position setzt sich hier in Widerspruch zur legislatorischen Grundentscheidung, den an der Spaltung beteiligten Rechtsträgern eine möglichst weitgehende Gestaltungsfreiheit zu gewähren. Die damit verbundenen

wechsell und Gesamtrechtsnachfolge bei Umwandlungen, 1995, S. 49; *Wiesner* ZHR Beiheft 68 (1999), 168, 176 f.; *Schröder* FS Maier-Reimer, 2010, S. 657, 667; vermittelnd *MünzKommZ*, Zivilrechtliche Schranken der partiellen Universalsukzession, 2003, S. 181 ff.

106 Dazu und zum Folgenden bereits *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 776 f.

107 Speziell darauf hinweisend *Henrichs*, Formwechsel und Gesamtrechtsnachfolge bei Umwandlungen, 1995, S. 120; *K. Mertens*, Umwandlung und Universalsukzession, 1993, S. 161; *MünzKommZ*, Zivilrechtliche Schranken der partiellen Universalsukzession, 2003, S. 183.

108 Dazu und zum Folgenden bereits *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 776.

109 Vgl. *Rieble* ZIP 1997, 301, 305; *Schröder* FS Maier-Reimer, 2010, S. 657, 668; *K. Mertens*, Umwandlung und Universalsukzession, 1993, S. 148 f.; *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823, 1837; ebenso (für Unzumutbarkeit) *BeckOGK/Rieckers/Cloppenburg*, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 20 Rn. 47; großzügiger OLG Karlsruhe NJW-RR 2001, 1492; *Petersen*, Der Gläubigerschutz im Umwandlungsrecht, 2001, S. 334 f.; strenger *Lutter/Grunewald*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 20 Rn. 53 Fn. 7.

110 Dazu einerseits *BeckOGK/Rieckers/Cloppenburg*, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 20 Rn. 47; *Lutter/Grunewald*, UmwG, 5. Aufl. 2014,

§ 20 Rn. 53; *Kallmeyer/Marsch-Barner*, UmwG, 6. Aufl. 2017, § 20 Rn. 23; *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823, 1837, 1839; andererseits *Schröder* FS Maier-Reimer, 2010, S. 657, 668; vgl. noch *Semler/Stengel/Schröder*, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 131 Rn. 36; *Eusani* WM 2004, 866, 871.

111 Vgl. etwa *Petersen*, Der Gläubigerschutz im Umwandlungsrecht, 2001, S. 335 ff.

112 Vgl. *Lutter/Grunewald*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 20 Rn. 53; *Semler/Stengel/Schröder*, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 131 Rn. 36; *Schröder* FS Maier-Reimer, 2010, S. 657, 667 f.; *K. Schmidt* DB 2001, 1019, 1023; *Fuhrmann/Simon* AG 2000, 49, 57; *Rieble* ZIP 1997, 301, 305; *Petersen*, Der Gläubigerschutz im Umwandlungsrecht, 2001, S. 333 ff.; *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823, 1839; siehe aber auch OLG Karlsruhe NJW-RR 2001, 1493; kritisch dazu *Widmann/Mayer/Vossius*, UmwG, Stand: April 2017, § 20 Rn. 177.16 f.; vgl. weiter *Marsch-Barner/Mackenthun* ZHR 165 (2001), 426, 437.

113 Zur Bedeutung in diesem Zusammenhang vgl. BGHZ 150, 365, 370; *BeckOGK/Rieckers/Cloppenburg*, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 20 Rn. 47; *Lutter/Grunewald*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 20 Rn. 53; *Semler/Stengel/Maier-Reimer/Seulen*, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 22 Rn. 19, 46 f.; *Rieble* ZIP 1997, 301, 305.

114 *J. W. Flume*, Vermögenstransfer und Haftung, 2008, S. 176; *Lieder*, Die rechtsgeschäftliche Sukzession, 2015, S. 777.

115 Vgl. *Semler/Stengel/Maier-Reimer/Seulen*, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 22 Rn. 69; *Petersen*, Der Gläubigerschutz im Umwandlungsrecht, 2001, S. 344.

116 *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823, 1837.

117 Dafür *Bitter* ZHR 173 (2009), 379, 426 f., 433; *ders.* ZHR 174 (2010), 499, 504 f.; ähnlich *MünzKommZ*, Zivilrechtliche Schranken der partiellen Universalsukzession, 2003, S. 184; dagegen *Schröder* FS Maier-Reimer, 2010, S. 657, 667 f.; offenbar auch *J. W. Flume*, Vermögenstransfer und Haftung, 2008, S. 137 ff., 178 f., 211.

wirtschaftlichen Vorteile würden weitgehend eingebüßt, wenn Unternehmen aus Furcht vor einer leichtfertigen Bejahung von außerordentlichen Kündigungsrechten von den spaltungsrechtlichen Umwandlungsmaßnahmen keinen praktischen Gebrauch machen würden.

E. BANKGEHEIMNIS UND DATENSCHUTZ

Anders als bei der Einzelnachfolge¹¹⁸ ist noch nicht abschließend geklärt, wie sich Datenschutz und Bankgeheimnis mit dem durch (partielle) Universalsukzession bewerkstelligten Übergang von Daten und Dateien auf den übernehmenden Rechtsträger in Einklang bringen lassen. Allerdings wird nur vereinzelt die Auffassung vertreten, dass dem Datenschutz der Vorrang gegenüber der Gesamtnachfolge gebühre und der Betroffene daher in einen Datenübergang einwilligen müsse.¹¹⁹ Demgegenüber stehen datenschutzrechtliche Erwägungen nach hM einer Gesamtnachfolge nicht entgegen.¹²⁰ Allerdings wird über die Begründung heftig gestritten. Während einige bereits die Übermittlung von Daten iSd. § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG in Abrede stellen,¹²¹ betrachten andere die Gesamtnachfolgetatbestände als Erlaubnisnormen iSd. § 4 Abs. 1 BDSG;¹²² vereinzelt wird sogar von einem konkludenten Einverständnis in die Weitergabe personenbezogener Daten nach § 4a BDSG ausgegangen¹²³; häufiger wird die Zulässigkeit aus §

28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BDSG hergeleitet.¹²⁴ Schließlich wird speziell für die Spaltung auf die Streichung des § 132 UmwG aF hingewiesen.¹²⁵

Im Zusammenhang mit dem universalsukzessiven Vermögenstransfer kommt es notwendig zu einem Übergang von Daten und Dateien auf den Gesamtnachfolger. Eine Vielzahl von Vermögenswerten lassen sich ohne die Überleitung personenbezogener Daten wirtschaftlich nicht effektiv nutzen. Wäre die Gesamtnachfolge in solche Gegenstände daher in jedem Fall von der Einwilligung der Betroffenen abhängig und müssten sich die an der Umwandlungsmaßnahme beteiligten Rechtsträger jeweils bei dem Betroffenen um eine Einwilligung bemühen, würde ein großer Teil der ökonomischen Vorteile des universalsukzessiven Vermögenstransfers beseitigt. Dies liefe auch der legislatorischen Intention des UmwG-Gebers zuwider. Das gilt umso mehr seit der ersatzlosen Streichung des § 132 UmwG aF. Die Materialien zur Gesetzesänderung¹²⁶ lassen keinen Zweifel daran, dass der verbleibende Vertragspartner den Vermögensübergang hinzunehmen hat und ihm als Ausgleich allein die nach Bürgerlichem Recht geltenden allgemeinen Vorschriften zur Seite stehen.

Hinzu kommt, dass auch die Übertragung von Darlehensforderungen im Wege der Einzelnachfolge nicht zur Unwirksamkeit der Forderungszession führt. Es muss daher wertungswidersprüchlich erscheinen, wenn ein ohne die Einwilligung des Betroffenen erfolgter universalsukzessiver Vermögenstransfer aus datenschutzrechtlichen Erwägungen unwirksam wäre. Das gilt umso mehr, als dem Betroffenen im Einzelfall – soweit die allgemeinen bürgerlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zustehen kann.¹²⁷ Damit werden die berechtigten Interessen ebenso geschützt wie durch die

118 Siehe oben II. C.

119 So *Simitis* ZHR 165 (2001), 453, 461.

120 OLG Stuttgart NJOZ 2007, 1211, 1220; BeckOGK/*Rieckers/Cloppenburg*, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 20 Rn. 56; Kallmeyer/*Marsch-Barner*, UmwG, 6. Aufl. 2017, § 20 Rn. 23a; KölnKommUmwG/*Simon*, 2009, § 20 Rn. 35; *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823, 1836 f.

121 LG München BeckRS 2007, 06524; Semler/Stengel/*Kübler*, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 20 Rn. 11; Kallmeyer/*Marsch-Barner*, UmwG, 6. Aufl. 2017, § 20 Rn. 23a; *Lüttge* NJW 2000, 2463, 2465; *Marsch-Barner/Mackenthun* ZHR 165 (2001), 426, 433 f.; *Schaffland* NJW 2002, 1539, 1540 f.; *Schröcker*, Datenschutz und Universalsukzession bei Verschmelzungen nach UmwG, 2006, S. 162 ff.; *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823, 1836; aA *Lutter/Grunewald*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 20 Rn. 42; *Teichmann/Kießling* ZGR 2001, 33, 49; *Zöllner* ZHR 165 (2001), 440, 442 ff.; *Scharf*, Umwandlung und Datenschutz, 2008, S. 126 ff.

122 Kallmeyer/*Marsch-Barner*, UmwG, 6. Aufl. 2017, § 20 Rn. 23a; *Hahn*, Grenzen der Gesamtrechtsnachfolge bei Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz, 2012, S. 175 ff.; *Marsch-Barner/Mackenthun* ZHR 165 (2001), 426, 431; *Teichmann/Kießling* ZGR 2001, 33, 57 f.; aA BeckOGK/*Rieckers/Cloppenburg*, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 20 Rn. 56; *Lutter/Grunewald*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 20 Rn. 42; *Widmann/Mayer/Vossius*, UmwG, Stand: April 2017, § 20 Rn. 177.11; *Bitter* ZHR 173 (2009), 379, 394 f.; *Wengert/Widmann/Wengert* NJW 2000, 1289, 1292; *Zöllner* ZHR 165 (2001), 440, 445 f.

123 *Widmann/Mayer/Vossius*, UmwG, Stand: April 2017, § 20 Rn.

177.17.

124 BeckOGK/*Rieckers/Cloppenburg*, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 20 Rn. 56; *Lutter/Grunewald*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 20 Rn. 42; *Zöllner* ZHR 165 (2001), 440, 446 ff.; vgl. noch Kallmeyer/*Marsch-Barner*, UmwG, 6. Aufl. 2017, § 20 Rn. 23a; einschränkend *Wengert/Widmann/Wengert* NJW 2000, 1289, 1292 f.

125 *Bredow/Vogel* BKR 2008, 271, 277; *Früh* FS Hopt, 2010, S. 1823, 1838; wohl auch *Langenbacher* NJW 2008, 3169, 3170; aA *Bitter* ZHR 173 (2009), 379, 395 ff.

126 Begr. RegE, BT-Drucks. 16/2919, S. 19.

127 Vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 2001, 1492; Semler/Stengel/*Kübler*, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 20 Rn. 11; BeckOGK/*Rieckers/Cloppenburg*, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 20 Rn. 56; *Widmann/Mayer/Vossius*, UmwG, Stand: April 2017, § 20 Rn. 177.17; KölnKommUmwG/*Simon*, 2009, § 20 Rn. 35; *Lutter/Grunewald*, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 20 Rn. 42.

Einschränkung, dass die übermittelten Daten auch vom übernehmenden Rechtsträger nur für den ursprünglich vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen¹²⁸ und zu löschen sind, wenn sie für besagten Zweck nicht mehr notwendig sind.¹²⁹

Das alles spricht für einen ungehinderten Übergang von Daten und Dateien, ohne dass eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich scheint. Fraglich bleibt allein die dogmatische Begründung. Insofern geht es allerdings zu weit, die umwandlungsrechtlichen Gesamtnachfolgetatbestände per se als Erlaubnisnormen iSd. § 4 Abs. 1 BDSG oder gar insgesamt das UmwG als *lex specialis* gegenüber dem BDSG anzusehen. Denn für einen solchen allgemeinen Vorrang lassen sich weder aus den beiden Kodifikationen noch aus § 4 Abs. 1 BDSG hinreichende Anhaltspunkte entnehmen. Ebenso wenig erscheint es überzeugend, eine Übermittlung von Daten in Abrede zu stellen. Auch wenn die Rechtspositionen identitätswahrend auf den Gesamtnachfolger übergehen, ist der übernehmende Rechtsträger doch mit dem übertragenden Rechtsträger nicht

identisch und insofern Dritter iSd. § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG. Nach dem Schutzzweck wird man jedenfalls den Anwendungsbereich des BDSG als eröffnet ansehen müssen. Auch ein Einverständnis zur Weitergabe personenbezogener Daten an den Gesamtnachfolger nach § 4a BDSG muss als eine unzulässige Willensfiktion erscheinen. Die besseren Gründe sprechen folglich dafür die Zulässigkeit aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG herzuleiten. Die allgemeinen Erwägungen sprechen gleichermaßen dafür, dass auch das Bankgeheimnis einem wirksamen Rechtsübergang nicht entgegenstehen kann.¹³⁰

128 BeckOGK/Rieckers/Cloppenburg, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 20 Rn. 56; BeckOGK/Wiersch, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 131 Rn. 72; KölnKommUmwG/Simon, 2009, § 131 Rn. 41; Lutter/Teichmann, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 131 Rn. 122; Semler/Stengel/Kübler, UmwG, 3. Aufl. 2012, § 20 Rn. 11.

129 Kallmeyer/Sickinge, UmwG, 6. Aufl. 2017, § 131 Rn. 20; KölnKommUmwG/Simon, 2009, § 131 Rn. 41; BeckOGK/Wiersch, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 131 Rn. 72.

130 BeckOGK/Rieckers/Cloppenburg, UmwG, Stand: 1. 1. 2017, § 20 Rn. 57; KölnKommUmwG/Simon, 2009, § 20 Rn. 35; Lutter/Grunewald, UmwG, 5. Aufl. 2014, § 20 Rn. 42; Kallmeyer/Marsch-Barner, UmwG, 6. Aufl. 2017, § 20 Rn. 23a; Marsch-Barner/Mackenthun ZHR 165 (2001), 426, 438; Hahn, Grenzen der Gesamtrechtsnachfolge bei Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz, 2012, S. 179 ff.; abweichend Bitter ZHR 173 (2009), 379, 397 ff., 425 f., 429 ff.; gegen diesen wiederum überzeugend Früh FS Hopt, 2010, S. 1823, 1841.

LITERATURVERZEICHNIS

- Armgaradt**, Von Mathias (2009) 'Die Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote im deutschen und ausländischen Privatrecht' *RabelsZ*, p.314-335.
- Ashkar**, Daniel & **Zieger**, Christoph (2016) 'Datenschutzrechtliche Aspekte bei Forderungsveräußerungen' *ZD*, p. 58-65.
- Bamberger**, Georg & **Roth**, Herbert & **Hau**, Wolfgang & **Poseck**, Roman (Ed.) *beck-online Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*, 43. Edition 2017, München.
- Basedow**, Jürgen (1997) 'Internationales Factoring zwischen Kollisionsrecht und Unidroit-Konvention' *ZEuP*, p. 615-642.
- Bayer**, Walter & **Schmidt**, Jessica (2006) 'Der Regierungsentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes' *NZG*, p. 841-846.
- Bazinas**, Spiro V. (1998) 'An International Legal Regime for Receivables Financing, UNCITRAL's Contribution' *Duke J. Comp. Int'l L.* 8, 315 ff.
- Becken**, Michael (2017) 'Die rechtlichen Grenzen der Veräußerung von Kreditportfolios' (PhD), Baden-Baden.
- Berger**, Christian (1998) 'Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen' (PhD), Tübingen.
- Bergjan**, Ralf (2012) 'Zivilrechtliche Probleme bei der Übertragung von Kreditportfolios' *ZIP*, p. 1997-2002.
- Bergmann**, Alfred & **Born**, Manfred & **Drescher**, Ingo et. al. (Ed.) *Kommentar zum Handelsgesetzbuch*, 3. Edition 2014, München.
- Berner**, Klaus & **Klett**, Sabine (2008) 'Die Aufteilung von Vertragsverhältnissen' *NZG*, p. 601-604.
- Bette**, Klaus (1994) 'Vertraglicher Abtretungsausschluss im deutschen und grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr' *WM*, p. 1909-1956.
- Bitter**, Georg (2009) 'Kreditverträge in Umwandlung und Umstrukturierung' *ZHR*, p. 397-435.
- Bitter**, Georg (2010) Besprechung zu Flume, *Vermögenstransfer und Haftung*, *ZHR Beiheft* 68, p. 499-505.
- Bredow**, Günther & **Vogel**, Hans-Gert (2008) 'Kreditverkäufe in der Praxis – Missbrauchsfälle und aktuelle Reformansätze' *BKR*, p. 271-281.
- Bruns**, Alexander (2000) 'Die Dogmatik rechtsgeschäftlicher Abtretungsverbote im Lichte des § 354a HGB und der UNIDROIT Fachkonvention' *WM*, p. 505-514.
- Bülow**, Peter (Ed.) *Handelsrecht*, 7. Edition 2015, Heidelberg.
- Claussen**, Lorenz (1995) 'Gesamtnachfolge und Teilnachfolge' (PhD), Baden-Baden.
- Contrael**, Benjamin (2009) 'Das Bankgeheimnis bei der Abwicklung notleidender Kreditverhältnisse' (PhD), Baden-Baden.
- Dauner-Lieb**, Barbara & **Langen**, Werner & **Dubovitskaya**, Elena (Ed.) *NomosKommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 2/1 §§ 241 – 610*, 3. Edition 2016, Baden-Baden.
- Dauner-Lieb**, Barbara & **Simon**, Stefan & **Beckmann**, Roland Michael (Ed.) *Kölner Kommentar zum Umwandlungsgesetz*, 1. Edition 2009, Köln.
- Diem**, Andreas & **Neuberger**, Julius (2009) 'Die Übertragung von Forderungen und Wertpapieren nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz' *BKR*, p. 177-180.
- Eidenmüller**, Horst (2004) 'Die Dogmatik der Zession vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung' *AcP*, p. 456-500.
- Eusani**, Guido (2004) 'Auswirkungen der Verschmelzung auf Bürgschaftsverpflichtungen für Dauerschuldverhältnisse am Beispiel der Mietbürgschaft' *WM*, p. 866-873.
- Ferrari**, Franco & **Leible**, Stefan (2009) *Rome I Regulation*, Berlin.

- Flessner**, Axel & **Verhagen**, Hendrik (2006) *Assignment in European Private International Law*, München.
- Flume**, Werner (1992) *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts Teil II*, 4. Edition 1992, München.
- Flume**, Johannes W. (2008) *‘Vermögenstransfer und Haftung’* (PhD), Berlin.
- Früh**, Andreas, *‘Übergang von Kreditrisiken – Einzelübertragungen, Umwandlungsmaßnahmen et al.’*: Grundmann, Stefan & Haar, Brigitte & Merkt, Hanno (Ed.) (2010) *Unternehmen, Markt und Verantwortung*, Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag, Berlin.
- Fuhrmann**, Sebastian (2009) *‘Das Bankgeheimnis als Abtretungsverbot’* (PhD), Frankfurt am Main.
- Fuhrmann**, Lambertus & Simon, Stefan (2000) *‘Praktische Probleme der umwandlungsrechtlichen Ausgliederung’* AG, p. 49-58.
- Funken**, Thora Katharina (2011) *‘Die Übertragung von Darlehensforderungen durch Kreditinstitute’* (PhD), Hamburg.
- Goutier**, Klaus & **Bermel**, Arno (Ed.) *Kommentar zum Umwandlungsrecht*, 1. Edition 1996, Heidelberg.
- Grau**, Nadine (2005) *‘Rechtsgeschäftliche Forderungsabtretungen im internationalen Rechtsverkehr’* (PhD), Baden-Baden.
- Grub**, Volker (1994) *‘Der neue § 354a HGB – ein Vorgriff auf die Insolvenzrechtsreform’* ZIP, p. 1649-1650.
- Gsell**, Beate & **Krüger**, Wolfgang & **Lorenz**, Stefan & **Mayer**, Jörg (Ed.) *beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht*, Stand 1.3.2017, München.
- Habersack**, Mathias *‘Grundfragen der Spaltungshaftung nach § 133 Abs. 1 S. 1 UmwG’*: Westermann, Harm Peter & Mock, Klaus (Ed.) (2012) *Rechtsanwalt und Notar im Wirtschaftsleben*, Festschrift für Gerold Bezenberger zum 70. Geburtstag, Berlin.
- Hahn**, Jeanette (2012) *‘Grenzen der Gesamtrechtsnachfolge bei Verschmelzungen nach dem Umwandlungsgesetz’* (PhD), Hamburg.
- Heer**, Philipp (2011) *‘Die Abtretung von Darlehensforderungen durch Banken zu Refinanzierungszwecken’* (PhD), Baden-Baden.
- Heidel**, Thomas & **Schall**, Alexander & **Ammon**, Ludwig (Ed.) *Handkommentar zum Handelsgesetzbuch*, 2. Edition 2017, Baden-Baden.
- Heidenhain**, Martin (1995) *‘Sonderrechtsnachfolge bei der Spaltung’* ZIP, p. 801-805.
- Heidenhain**, Martin (1995) *‘Spaltungsvertrag und Spaltungsplan’* NJW, p. 2873-2881.
- Heidenhain**, Martin (2004) *‘Partielle Gesamtrechtsnachfolge bei der Spaltung’* ZHR, p. 468-482.
- Hennrichs**, Joachim (1995) *‘Formwechsel und Gesamtrechtsnachfolge bei Umwandlungen’* (PhD), Berlin.
- Henssler**, Martin & **Strohn**, Lutz (Ed.) *Gesellschaftsrecht*, 3. Edition 2016, München.
- Höche**, Thorsten, *‘Kreditverkäufe – Das Ende des Schuldnerschutzes im Kreditrecht?’*: Habersack, Mathias & Joeres, Hans-Ulrich & Krämer, Achim (Ed.) (2009) *Entwicklungslinien im Bank- und Kapitalmarktrecht*, Festschrift für Gerd Nobbe, Köln.
- Junker**, Markus (Ed.) *juris-Praxiskommentar zum BGB Band 2 Teil 1 §§ 241 – 432*, 7. Edition 2016, Saarbrücken.
- Kallmeyer**, Harald (Ed.) *Kommentar zum Umwandlungsgesetz*, 6. Edition 2017, Köln.
- Kieninger**, Eva-Maria (2010) *‘Das Abtretungsrecht des DCFR’* ZEuP, p. 724-746.
- Kleindiek**, Detlef (1992) *‘Vertragsfreiheit und Gläubigerschutz im künftigen Spaltungsrecht’* ZGR, p. 513-533.
- Klöhn**, Lars (2003) *‘Der praktische Fall: Gesellschaftsrecht – Wenn der Komplementär stirbt...’* JuS, p. 360-365.
- Knops**, Kai-Oliver (2008) *‘Kreditnehmerschutz bei der Verbriefung von Forderungen’* WM, p. 2185-2194.

Koch, Raphael (2008) 'Der Schutz des Eigenheims vor den Finanzinvestoren – Die Neuregelungen zur Verbesserung des Schuldner- und Verbraucherschutzes bei der Abtretung und beim Verkauf von Krediten auf dem Prüfstand' ZBB, p. 232-238.

Kolling, Annabella (2008) 'Das Risikobegrenzungsgesetz und seine Auswirkungen auf die Verwendung von Kreditforderungen als notenbankfähige Sicherheiten' BKR, p. 440.

Krüger, Hans-Ulrich (2008) 'Verbesserung des Schutzes von Kapitalnehmern bei Kapitalverträgen', DRiZ, p. 281-283.

Krüger, Wolfgang (Ed.) Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 2, 7. Edition 2016, München.

Lange, Knut Werner (Ed.) Erbrecht, 1. Edition 2011, München.

Langenbucher, Katja (2008) 'Kredithandel nach dem Risikobegrenzungsgesetz' NJW, p. 3169-3173.

Langenbucher, Katja & **Bliesener**, Dirk & **Spindler**, Gerald (Ed.) Bankrechts-Kommentar, 2. Edition 2016, München.

Lehmann, Matthias (2009) 'Die Änderungen im Darlehens- und Grundschuldrecht durch das Risikobegrenzungsgesetz' ZGS, p. 214-221.

Lendermann, Urs Benedikt (2012) 'Darlehensveräußerungen durch Banken' (PhD), Berlin.

Lettl, Tobias (2010) 'Die Wirksamkeit der Abtretung einer Geldforderung trotz wirksamen Abtretungsverbots nach § 354a HGB' JA, p. 109-113.

Lieder, Jan (2015) 'Die rechtsgeschäftliche Sukzession' (Habilitation), Tübingen.

Lieder, Jan & **Scholz**, Philipp (2015) 'Vinkulierte Forderungen und Geschäftsanteile in der umwandlungsrechtlichen Universalsukzession' ZIP, p. 1705-1711.

Lieder, Jan & **Wilk**, Cornelius & **Ghassemi-Tabar**, Nima et. al. (Ed.) Münchener Handbuch zum Gesellschaftsrecht Band 8, Umwandlungsrecht, 5. Edition 2018, München (im Erscheinen).

Lutter, Marcus & **Bayer**, Walter (Ed.) Kommentar zum Umwandlungsgesetz Band 1 §§ 1 – 122, 5. Edition 2014, Köln.

Lutter, Marcus & **Bayer**, Walter (Ed.) Kommentar zum Umwandlungsgesetz Band 2 §§ 123 – 325, SpruchG, 5. Edition 2014, Köln.

Lüttge, Jörg W. (2000) 'Unternehmensumwandlungen und Datenschutz' NJW, p. 2463-2466.

Maetschke, Matthias (2011) 'Der Zeitpunkt der Kündigung des Grundschuldkapitals bei der Sicherung von Immobiliendarlehen' AcP, p. 287-315.

Marsch-Barner, Reinhard & **Mackenthun**, Thomas (2001) 'Das Schicksal gespeicherter Daten bei Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen' ZHR, p. 426-439.

Marx, Tanja (2001) 'Auswirkungen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz auf Rechtsverhältnisse mit Dritten' (PhD), Berlin.

Maurer, Tobias (2010) 'Schuldübernahme' (PhD), Tübingen.

Meincke, Jens Peter (1987) 'Die Auswirkungen der Rechtsnachfolge auf das Steuerrechtsverhältnis' DStJG 10, p. 19-43.

Mertens, Kai (1993) 'Umwandlung und Universalsukzession: Die Reform von Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel' (PhD), Heidelberg.

Muscheler, Karlheinz (Ed.) Erbrecht, 1. Edition 2010, Tübingen.

Müller, Klaus J (2000) 'Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz und Übergang von Verträgen mit Abtretungsbeschränkungen' BB, p. 365-368.

Müller-Chen, Markus 'Abtretungsverbote im internationalen Rechts- und Handelsverkehr': Schwenger, Ingeborg & Hager, Günther (Ed.) (2003) Festschrift für Peter Schlechtriem zum 70. Geburtstag, Tübingen.

Müntefering, Michael (2003) 'Zivilrechtliche Grenzen der partiellen Universalsukzession' (PhD), Berlin.

- Nefzger**, Alexander (2013) 'Vertragliche Abtretungsverbote' (PhD), Hannover.
- Neuner**, Jörg & **Wolf**, Manfred (Ed.) 'Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts', 11. Edition 2016, München.
- Nitschke**, Andreas (2010) 'Echte oder unechte Forfaitierung beim Forderungskauf unter Vereinbarung einer Kaufpreisüberprüfung nach Ablauf der Zinsswap-Laufzeit?' BB, p. 1827-1831.
- Nobbe**, Gerd (2005) 'Bankgeheimnis, Datenschutz und Abtretung von Darlehensforderungen' WM, p. 1537-1548.
- Nobbe**, Gerd (2008) 'Der Verkauf von Krediten' ZIP, p. 97-106.
- Oetker**, Hartmut (Ed.), Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Edition 2014, München.
- Palandt**, Otto (Originator), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 76. Edition 2017, München.
- Peters**, Frank (2006) 'Die Zession, § 402 BGB und das Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung' AcP, p. 843-866.
- Petersen**, Jens (2001) 'Der Gläubigerschutz im Umwandlungsrecht' (Habilitation), München.
- Pfitzer**, Norbert & **Wirth**, Michael (1994) 'Die Änderungen des Handelsgesetzbuches' DB, p. 1937-1941.
- Pickhardt**, Natalie (1999) 'Die Abgrenzung des spaltungsrelevanten Vermögensteils als Kernproblem der Spaltung' DB, p. 729-732.
- Rieble**, Volker (1997) 'Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen und ihre Folgen für Schuldverhältnisse mit Dritten' ZIP, p. 301-314.
- Rinze**, Jens & **Klüwer**, Arne Cornelius (1998) 'Securitisation – praktische Bedeutung eines Finanzierungsmodells' BB, p. 1697-1704.
- Rinze**, Jens & **Heda**, Klaudius (2004) 'Non-Performing Loan und Verbriefungs-Transaktionen: Bankgeheimnis, Datenschutz, § 203 StGB und Abtretung' WM, p. 1557-1566.
- Rohe**, Mathias 'Anmerkungen zur Reform des Rechts der Immobilienfinanzierung': Windbichler, Christine & Grundmann, Stefan & Schwintowski, Hans-Peter et al. (Ed.) (2009) Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Eberhard Schwank zum 70. Geburtstag, München.
- Ruhwedel**, Edgar (1980) 'Grundlagen und Rechtswirkungen sogenannter relativer Verfügungsverbote' JuS, p. 161-168.
- Rümpker**, Nils (2010) 'Forderungs- und Grundschuldzession nach dem Risikobegrenzungsgesetz' (PhD), Baden-Baden.
- Schaffland**, Hans-Jürgen (2002) 'Datenschutz und Bankgeheimnis bei Fusion (k)ein Thema?' NJW, p. 1539-1542.
- Schalast**, Christoph (2008) 'Das Risikobegrenzungsgesetz – Konsequenzen für die Kreditvergabe und für Kredittransaktionen' BB, p. 2190-2195.
- Scharf**, Matthias (2008) 'Umwandlung und Datenschutz: Das Schutzregime des BDSG bei Unternehmensrestrukturierungen nach dem UmwG' (PhD), Köln und München.
- Schäfer**, Carsten (1999) 'Die Spaltung im neuen Umwandlungsrecht und ihre Rechtsfolgen' ZHR Beiheft 68, p. 114-147.
- Schilmar**, Boris & **Breitenreicher**, Jens & **Wiedenhofer**, Marco (2005) 'Veräußerung notleidender Kredite – Aktuelle rechtliche Aspekte bei Transaktionen von Non-Performing Loans' DB, p. 1367-1373.
- Schimkansky**, Herbert (2008) 'Verkauf von Kreditforderungen und Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung' WM, p. 1049-1052.
- Schmidt**, Karsten (Ed.) Handelsrecht, 6. Edition 2014, Köln.
- Schmidt**, Karsten (Ed.) Gesellschaftsrecht, 4. Edition 2002, Köln.
- Schmidt**, Karsten (Ed.) Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch Band 5, 3. Edition 2013, München.
- Schmidt**, Karsten (1991) 'Universalsukzession kraft Rechtsgeschäfts' AcP, p. 495-523.

Schmidt, Karsten (1993) 'Gläubigerschutz bei Umstrukturierungen' ZGR, p. 366-395.

Schmidt, Karsten (1995) 'Vermögensveräußerung aus der Personengesellschaft – ein Lehrstück am Rande des neuen Umwandlungsrechts' ZGR, p. 675-687.

Schmidt, Karsten (1999) 'Gutgläubiger Eigentumserwerb trotz Abtretungsverbots in AGB - Zur Bedeutung des § 354a HGB für die Praxis zu § 366 HGB' NJW, p. 400-401.

Schmidt, Karsten (2001) '§ 673 BGB bei Verschmelzungsvorgängen in Dienstleistungsunternehmen – oder – Geisterstunde im Umwandlungsrecht?' DB, p. 1019-1023.

Schmidt, Karsten 'Integrationswirkung des Umwandlungsgesetzes – Betrachtungen zur Dogmengeschichte und Rechtsfortbildung im Gesellschaftsrecht': Habersack, Mathias & Hommelhoff, Peter & Hüffer, Uwe & Schmidt Karsten (Ed.) (2003), Festschrift für Peter Ulmer zum 70. Geburtstag, Berlin.

Schmitt, Joachim & **Hörtnagel**, Robert & **Stratz**, Rolf-Christian et. al. (Ed.) Kommentar zum Umwandlungsgesetz und Umwandlungssteuergesetz, 7. Edition 2016, München.

Schöne, Torsten (1998) 'Die Spaltung unter Beteiligung von GmbH gem. §§ 123 ff. UmwG' (PhD), Köln.

Schütze, Elisabeth (2005) 'Zession und Einheitsrecht' (PhD), Tübingen.

Schröcker, Stefan (2006) 'Datenschutz und Universalsukzession bei Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz' (PhD), Wiesbaden.

Schröer, Hennig 'Reichweite der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach Aufhebung des § 132 UmwG': Grundwald, Barbara & Westermann, Harm Peter (Ed.) (2010), Festschrift für Georg Maier-Reimer zum 70. Geburtstag, München.

Seggewiß, Oliver (2008) 'Das Kaufmännische Abtretungsverbot und seine Rechtsfolgen' NJW, p. 3256-3259.

Semler, Johannes & **Stengel**, Arndt & **Arnold**, Michael (Ed.) Umwandlungsgesetz mit Spruchverfahrensgesetz, 3. Edition 2012, München.

Sester, Peter & **Glos**, Alexander (2005) 'Wirksamkeit der Veräußerung notleidender Darlehensforderungen durch Sparkassen: Keine Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB' DB, p. 375-380.

Simitis, Spiros (2001) 'Umwandlung: ein blinder Fleck im Datenschutz?' ZHR, p. 453-468.

Soergel, Hans-Theodor (Originator) Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Band 5 §§ 328 - 432, 12. Edition 1990, Stuttgart.

Soergel, Hans-Theodor (Originator) Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen Band 7 §§ 481 - 534, 13. Edition 2014, Stuttgart.

Staub, Herrmann (Ed.) Großkommentar zum Handelsgesetzbuch Band 8 §§ 343 - 372, 4. Edition 2004, Berlin.

Staudinger, Julius von (Originator) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Buch 1 §§ 134 - 138, Neubearbeitung 2011, Berlin.

Staudinger, Julius von (Originator) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Buch 2 §§ 398 - 432, Neubearbeitung 2012, Berlin.

Staudinger, Julius von (Originator) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Buch 2 §§ 488 - 490, Neubearbeitung 2011, Berlin.

Stürner, Rolf (2009) 'Verkauf und Abtretung von Darlehensforderungen' ZHR, p. 363-378.

Teichmann, Arndt (1993) 'Die Spaltung von Rechtsträgern als Akt der Vermögensübertragung' ZGR, p. 396-415.

Teichmann, Arndt & **Kießling**, Erik (2001) 'Datenschutz bei Umwandlungen' ZGR, p. 33-74.

Voigt, Annette (1997) 'Umwandlung und Schuldverhältnis: Untersuchungen im Spannungsfeld von Umstrukturierungsfreiheit und vertraglicher Bindung nach dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetz' (PhD), Heidelberg.

Vollborth, Nina (2007) 'Forderungsabtretung durch Banken im Lichte von Bankgeheimnis und Datenschutz' (PhD), Baden-Baden.

Wagner, Eberhard (1994) 'Vertragliche Abtretungsverbote im System zivilrechtlicher Verfügungshindernisse' (PhD), Tübingen.

Wengert, Georg & **Widmann**, Andreas & **Wengert**, Katharina (2000) 'Bankfusionen und Datenschutz' NJW, p. 1289-1295.

Westermann, Peter & **Grunewald**, Barbara & **Maier-Reimer**, Georg (Ed.) Erman Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 14. Edition 2014, Köln.

Widmann, Siegfried (Ed.) Kommentar zum Umwandlungsrecht, Loseblatt, Neubearbeitung 2017.

Wiedemann, Herbert (Ed.) Gesellschaftsrecht II Das Recht der Personengesellschaften, 1. Edition 2004, München.

Wiesner, Georg (1999) 'Dauerschuldverhältnisse in der Aufspaltung' ZHR Beiheft 68, p. 168.

Windel, Peter (1998) 'Über die Modi der Nachfolge in das Vermögen einer natürlichen Person beim Todesfall' (PhD), Heidelberg.

Zimmermann, Reinhard (Ed.) Historisch-Kritischer Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band II Teilband 2, 1. Edition 2007, Tübingen.

Zöllner, Wolfgang 'Schutz der Aktionärsminorität bei einfacher Konzernierung': Forster, Karl-Heinz (Ed.) (1997) Aktien- und Bilanzrecht, Festschrift für Bruno Kropff zum 70. Geburtstag.

Zöllner, Wolfgang (2001) 'Umwandlung und Datenschutz' ZHR, p. 440-452.